FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2020/40433]

23 MAART 2019. — Wetboek van vennootschappen en verenigingen. — Officieuze coördinatie in het Duits van boek 2

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van boek 2 van het Wetboek van vennootschappen en verenigingen (Belgisch Staatsblad van 4 april 2019), zoals het werd gewijzigd bij de wet van 13 april 2019 tot invoering van een Burgerlijk Wetboek en tot invoeging van boek 8 "Bewijs" in dat Wetboek (Belgisch Staatsblad van 14 mei 2019).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2020/40433]

23 MARS 2019. — Code des sociétés et des associations Coordination officieuse en langue allemande du livre 2

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande du livre 2 du Code des sociétés et des associations (*Moniteur belge* du 4 avril 2019), tel qu'il a été modifié par la loi du 13 avril 2019 portant création d'un Code civil et y insérant un livre 8 " La preuve" (*Moniteur belge* du 14 mai 2019).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2020/40433]

23. MÄRZ 2019 — Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache von Buch 2

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache von Buch 2 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 13. April 2019 zur Einführung eines Zivilgesetzbuches und zur Einfügung von Buch 8 "Beweis" in dieses Gesetzbuch.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

23. MÄRZ 2019 — Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache von Buch 2

TITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Art. 2:1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Buches finden Anwendung auf alle juristischen Personen, die vorliegendem Gesetzbuch unterliegen, sofern in den folgenden Büchern nicht davon abgewichen wird.

TITEL 2 — Im Namen einer in Gründung befindlichen juristischen Person eingegangene Verbindlichkeiten

Art. 2:2 - Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung haften Personen, die im Namen einer in Gründung befindlichen juristischen Person in irgendeiner Eigenschaft Verbindlichkeiten eingehen, ehe die juristische Person Rechtspersönlichkeit erlangt, persönlich und gesamtschuldnerisch für diese Verbindlichkeiten, außer wenn die juristische Person binnen zwei Jahren nach Entstehung dieser Verbindlichkeiten Rechtspersönlichkeit erlangt und diese Verbindlichkeiten binnen drei Monaten nach Erlangung der Rechtspersönlichkeit übernimmt. Es wird davon ausgegangen, dass von der juristischen Person übernommene Verbindlichkeiten ab deren Entstehung von der juristischen Person eingegangen worden sind.

TITEL 3 — Name und Sitz einer juristischen Person

Art. 2:3 - § 1 - Eine juristische Person muss einen Namen führen, der sich von dem Namen jeder anderen juristischen Person unterscheidet.

Besteht Gleichheit oder eine Ähnlichkeit, die zu Verwirrung führen kann, können Interessehabende ihn ändern lassen und gegebenenfalls Schadenersatz fordern.

Eine juristische Person darf in ihrem Namen oder auf andere Weise keine andere Rechtsform verwenden als diejenige, die sie gültig angenommen hat. Bei Nichteinhaltung dieser Regel können Interessehabende beim Unternehmensgericht des Sitzes der juristischen Person auf Unterlassung dieser Verwendung klagen.

§ 2 - Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen haften die Gründer einer Gesellschaft oder - im Falle einer späteren Änderung des Namens - die Mitglieder des Verwaltungsorgans hinsichtlich des in § 1 Absatz 2 erwähnten Schadenersatzes den Interessehabenden gegenüber gesamtschuldnerisch.

Art. 2:4 - In der Satzung muss die Region angegeben sein, in der die betreffende juristische Person ihren Sitz hat. Die Adresse, an der die juristische Person ihren Sitz hat, kann ebenfalls in der Satzung angegeben werden.

Das Verwaltungsorgan ist befugt, den Sitz einer juristischen Person innerhalb Belgiens zu verlegen, sofern eine solche Verlegung aufgrund der anwendbaren Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch keine Änderung der Sprache der Satzung voraussetzt. Für einen solchen Beschluss des Verwaltungsorgans ist keine Satzungsänderung erforderlich, es sei denn, die Adresse der juristischen Person ist in der Satzung angegeben oder der Sitz wird in eine andere Region verlegt. In diesen letzten Fällen ist das Verwaltungsorgan befugt, die Satzung zu ändern.

In der Satzung kann die in Absatz 2 vorgesehene Befugnis des Verwaltungsorgans ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Muss aufgrund der Verlegung des Sitzes die Sprache der Satzung geändert werden, ist ausschließlich die Generalversammlung befugt, diesen Beschluss unter Einhaltung der für Satzungsänderungen geltenden Regeln zu fassen.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen müssen juristische Personen nach einer administrativen Änderung der Adresse ihres Sitzes oder einer Zweigniederlassung ihre Satzung erst ändern beziehungsweise Offenlegungsformalitäten erst erfüllen bei der ersten Satzungsänderung nach der in Artikel III.42/1 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Bekanntmachung der von Amts wegen erfolgenden Änderung.

TITEL 4 — Gründung und Offenlegungsformalitäten

KAPITEL 1 — Form der Gründungsurkunde

Art. 2:5 - § 1 - Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen werden zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde oder Privaturkunde gegründet, im letzteren Fall unter Einhaltung von Artikel [8:20] des Zivilgesetzbuches.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften und Europäische Genossenschaften werden zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde gegründet.

Die Angaben, die in Artikel 2:8 § 2 Nr. 1, 3, 5, 7, 8, 9, 12 und 13 erwähnt sind, werden für Gesellschaften, für die sie anwendbar sind, in der Satzung der Gesellschaft aufgenommen. Die Angaben, die in Artikel 2:8 § 2 Nr. 2, 4, 6, 10 und 14 erwähnt sind, dürfen in den anderen Bestimmungen der Gründungsurkunde aufgenommen werden.

§ 2 - VoGs werden zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde oder Privaturkunde gegründet. In letzterem Fall genügen in Abweichung von Artikel [8:20] des Zivilgesetzbuches zwei Originale.

Die Angaben, die in Artikel 2:9 § 2 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 erwähnt sind, werden in der Satzung der VoG aufgenommen. Die Angaben, die in Artikel 2:9 § 2 Nr. 1, 11 und 12 erwähnt sind, dürfen in den anderen Bestimmungen der Gründungsurkunde aufgenommen werden.

§ 3 - IVoGs und Stiftungen werden zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde gegründet. Erfolgt die Gründung der Stiftung in Form eines Testaments, kann die Stiftung unentgeltliche Zuwendungen durch Testament ungeachtet Artikel 906 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches erhalten.

Die Angaben, die in Artikel 2:10 § 2 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 erwähnt sind, werden in der Satzung der IVoG aufgenommen. Die Angaben, die in Artikel 2:10 § 2 Nr. 1, 10 und 11 erwähnt sind, dürfen in den anderen Bestimmungen der Gründungsurkunde aufgenommen werden.

Die Angaben, die in Artikel 2:11 § 2 Nr. 2 bis 6 erwähnt sind, werden in der Satzung der Stiftung aufgenommen. Die Angaben, die in Artikel 2:11 § 2 Nr. 1, 7 und 8 erwähnt sind, dürfen in den anderen Bestimmungen der Gründungsurkunde aufgenommen werden.

 \S 4 - Satzungsänderungen müssen zur Vermeidung der Nichtigkeit in der für die Gründungsurkunde vorgeschriebenen Form erfolgen.

In Abweichung von Absatz 1:

- 1. werden bei IVoGs nur Änderungen der in Artikel $2:10 \S 2$ Nr. 6, 8 und 9 erwähnten Angaben durch authentische Urkunde festgestellt,
- 2. werden bei Stiftungen nur Änderungen der in Artikel 2:11 \S 2 Nr. 3 bis 6 erwähnten Angaben durch authentische Urkunde festgestellt.

Bei gemeinnützigen IVoGs und gemeinnützigen Stiftungen müssen Änderungen der in den Artikeln 2:10 § 2 Nr. 3 beziehungsweise 2:11 § 2 Nr. 3 erwähnten Angaben vom König gebilligt werden.

[Art. 2:5 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 56 Nr. 2 des G. vom 13. April 2019 (B.S. vom 14. Mai 2019); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 56 Nr. 4 des G. vom 13. April 2019 (B.S. vom 14. Mai 2019)]

KAPITEL 2 — Erlangung der Rechtspersönlichkeit

- **Art. 2:6 -** § 1 Gesellschaften erlangen Rechtspersönlichkeit ab dem Tag der Hinterlegung der in Artikel 2:8 § 1 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 Buchstabe *a)* erwähnten Unterlagen. Europäische Gesellschaften, Europäische Genossenschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen erlangen Rechtspersönlichkeit jedoch ab dem Tag ihrer Eintragung gemäß Artikel 2:7 § 1 Absatz 2 in das Register der juristischen Personen, ein Verzeichnis der Zentralen Datenbank der Unternehmen.
- \S 2 VoGs erlangen Rechtspersönlichkeit ab dem Tag der Hinterlegung der in Artikel 2:9 \S 1 Nr. 1, 3 und 4 erwähnten Unterlagen.
- § 3 IVoGs erlangen Rechtspersönlichkeit am Datum des betreffenden Königlichen Anerkennungserlasses. Zu diesem Zweck wird die Gründungsurkunde mit dem Antrag auf Verleihung der Rechtspersönlichkeit und auf Billigung der Satzung dem für Justiz zuständigen Minister übermittelt. Die Rechtspersönlichkeit wird verliehen, wenn der Gegenstand der IVoG den in Artikel 10:1 erwähnten Bedingungen entspricht.
- \S 4 Privatstiftungen erlangen Rechtspersönlichkeit ab dem Tag der Hinterlegung der in Artikel 2:11 \S 1 Nr. 1, 3 und 4 erwähnten Unterlagen.

Gemeinnützige Stiftungen erlangen Rechtspersönlichkeit am Datum des betreffenden Königlichen Anerkennungserlasses. Zu diesem Zweck wird die Gründungsurkunde mit dem Antrag auf Verleihung der Rechtspersönlichkeit und auf Billigung der Satzung dem für Justiz zuständigen Minister übermittelt. Die Rechtspersönlichkeit wird verliehen, wenn der Gegenstand der gemeinnützigen Stiftung den in Artikel 11:1 erwähnten Bedingungen entspricht.

KAPITEL 3 — Offenlegungsformalitäten

Abschnitt 1 — Belgische juristische Personen

Unterabschnitt 1 — Akte der juristischen Person

Art. 2:7 - § 1 - Unbeschadet des Paragraphen 2 in Bezug auf die elektronische Aufbewahrung der ersten Fassung und der späteren Koordinierungen der Satzung wird für jede juristische Person bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts des Sitzes der juristischen Person eine Akte geführt.

Mit der in Absatz 1 erwähnten Akte soll es Dritten, mit denen eine juristische Person Handlungen tätigt oder zu tun hat, ermöglicht werden, zu überprüfen, ob diese juristische Person rechtsgültig gegründet worden ist, das Recht hat, ihre Tätigkeiten auszuüben, ihre Vertretungsorgane befugt sind, Verbindlichkeiten für sie einzugehen und, im Fall einer Gesellschaft, ob Gesellschafter oder Aktionäre unbeschränkt oder beschränkt haften. Mit dieser Akte haben Interessehabende auch die Möglichkeit, Mitglieder der Verwaltungs-, Aufsichts- und Kontrollorgane von juristischen Personen hafthar zu machen.

Juristische Personen werden in das Register der juristischen Personen, ein Verzeichnis der Zentralen Datenbank der Unternehmen, eingetragen.

§ 2 - Der der Gründungsurkunde entnommene Text der ersten Fassung der Satzung und eine koordinierte Fassung der Satzung nach jeder Änderung wie in den Artikeln 2:8, 2:9, 2:10 und 2:11 erwähnt wird in einem öffentlich zugänglichen elektronischen Datenbanksystem aufbewahrt, das Teil der Akte der juristischen Person ist und in Bezug auf Satzung und deren Fortschreibungen aus in Belgien aufgenommenen notariellen Urkunden vom Königlichen Verband des Belgischen Notariatswesens und ansonsten von einer vom König zu bestimmenden Instanz verwaltet wird.

§ 3 - Der König bestimmt Modalitäten der Aktenzusammenstellung, Form, in der Urkunden, Auszüge und Beschlüsse hinterlegt werden müssen, und Höhe der den Betreffenden angerechneten Gebühr. Er bestimmt ebenfalls Modalitäten der automatisierten Verarbeitung der Daten der Akte und der Verbindung von Datendateien. Unter den vom König festgelegten Bedingungen haben Kopien dieselbe Beweiskraft wie Originale und dürfen sie ersetzen.

Der König bestimmt Modalitäten der Eintragung juristischer Personen und anderer sachdienlicher Daten bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen.

- § 4 Personenbezogene Daten werden nicht länger aufbewahrt, als es die Zwecke, für die sie registriert wurden, erfordern; sie werden gemäß Modalitäten aufbewahrt, die durch vorliegendes Gesetzbuch festgelegt werden.
- § 5 Gründer, Gesellschafter, Aktionäre oder Mitglieder und unbeschadet des Artikels 2:54 Mitglieder des Verwaltungsorgans, Beauftragte für die tägliche Geschäftsführung, Kommissare, Liquidatoren oder vorläufige Verwalter können Wohnsitz am Ort ihrer beruflichen Tätigkeit wählen. In diesem Fall wird bei Einsichtnahme in die Akte nur diese Adresse mitgeteilt.
- Art. 2:8 § 1 Zwecks Einfügung in die Akte der Gesellschaft werden für Gesellschaften binnen dreißig Tagen ab dem Datum der endgültigen Urkunde, der Verkündung des vorläufig vollstreckbaren Urteils oder dem Datum, an dem das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, folgende Unterlagen hinterlegt:
- 1. eine Ausfertigung der authentischen Gründungsurkunde oder ein Duplikat der privatschriftlichen Gründungsurkunde,
 - 2. in § 2 erwähnter Auszug aus der Gründungsurkunde,
- 3. eine Ausfertigung der authentischen Vollmachten oder ein Original der privatschriftlichen Vollmachten in Bezug auf die privatschriftliche Gründungsurkunde,
- 4. erste Fassung des Textes der Satzung und Gründungsurkunde, koordinierter Text der fortgeschriebenen Satzung und jede Satzungsänderung, gegebenenfalls einschließlich jeglicher Änderung in der Zusammensetzung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung,
 - 5. Auszug aus den Urkunden über Ernennung und Ausscheiden aus dem Amt:
 - a) der Personen, die zur Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft befugt sind,
 - b) der Kommissare,
 - c) der Liquidatoren,
 - d) der vorläufigen Verwalter,
 - e) der Aufsichtsratsmitglieder,
- 6. Auszug aus der formell rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, mit der die Nichtigkeit oder Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen wird, und Auszug aus der gerichtlichen Entscheidung, mit der das vorerwähnte vorläufig vollstreckbare Urteil aufgehoben wird,
 - 7. eine von den zuständigen Organen der Gesellschaft unterzeichnete Erklärung, in der Folgendes festgehalten ist:
 - a) Auflösung der Gesellschaft,
 - b) Beendigung von Rechts wegen des Amtes einer der in Nr. 5 erwähnten Personen,
 - 8. Urkunden oder Auszüge aus Urkunden, deren Hinterlegung durch vorliegendes Gesetzbuch vorgeschrieben ist,
- 9. Urkunden zur Änderung von Bestimmungen in Urkunden, deren Hinterlegung durch vorliegendes Gesetzbuch vorgeschrieben ist,
 - 10. für Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen:
- a) Klausel, die ein neues Mitglied von der Zahlung von Verbindlichkeiten befreit, die vor seinem Beitritt entstanden sind, sofern sie in der Aufnahmeurkunde enthalten ist,
- b) Abtretung der gesamten oder eines Teils der Beteiligung an einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung durch ein Mitglied gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85.

Absatz 1 Nr. 1 und 3 sind nicht anwendbar auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Der in Absatz 1 Nr. 5 erwähnte Auszug enthält ihren Namen, ihren Vornamen und ihren Wohnsitz oder für juristische Personen ihren Namen, ihre Rechtsform, ihre Unternehmensnummer und ihren Sitz. Außer für Kommissare wird im Auszug der Umfang ihrer Befugnisse und die Weise, wie sie sie ausüben, das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, angegeben.

Der in Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Auszug enthält:

- a) Namen und Sitz der Gesellschaft,
- b) Datum der Entscheidung und Richter, der sie ausgesprochen hat,
- c) gegebenenfalls Namen und Vornamen der Liquidatoren.
- § 2 Der in § 1 Nr. 2 erwähnte Auszug aus der Gründungsurkunde enthält:
- 1. Rechtsform der Gesellschaft, ihren Namen und Region, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat,
- 2. genaue Angabe der Adresse, an der die Gesellschaft ihren Sitz hat, und gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Website der Gesellschaft,
 - 3. Dauer der Gesellschaft, sofern sie nicht unbestimmt ist,
- 4. Namen, Vornamen und Wohnsitz der gesamtschuldnerisch haftenden Gesellschafter, der Gründer und der Gesellschafter oder Aktionäre, die ihre Einlage noch nicht voll eingezahlt haben; in diesem letzten Fall enthält der Auszug für jeden Gesellschafter oder Aktionär den Betrag der noch nicht voll eingezahlten Einlagen,
 - 5. gegebenenfalls Höhe des Kapitals und des genehmigten Kapitals,
- 6. Einlagen der Gründer, auf die Einlagen eingezahlter Betrag, gegebenenfalls Feststellungen des Berichts des Betriebsrevisors über die Sacheinlagen und außerdem für Kommanditgesellschaften von den Kommanditisten eingezahlte oder einzuzahlenden Beträge,
 - 7. Anfang und Ende jedes Geschäftsjahres,
- 8. Bestimmungen in Bezug auf Rücklagenbildung, Gewinnausschüttung und Verteilung des Liquidationsüberschusses,
- 9. Weise der Ernennung und des Ausscheidens aus dem Amt der Personen, die zur Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft befugt sind, Umfang ihrer Befugnisse und Weise, wie sie sie ausüben, das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, und gegebenenfalls Umfang der Befugnisse der Aufsichtsratsmitglieder und Weise, wie sie sie ausüben,

- 10. Identität der Personen, die zur Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft befugt sind, und gegebenenfalls der Aufsichtsratsmitglieder und des Kommissars,
- 11. gegebenenfalls genaue Beschreibung des oder der verfolgten Zwecke, neben dem Zweck, ihren Gesellschaftern einen unmittelbaren oder mittelbaren Vermögensvorteil auszuschütten oder zu verschaffen,
 - 12. Bezeichnung des Gegenstands der Gesellschaft,
- 13. Ort, Tag und Uhrzeit der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschafter oder Aktionäre und Bedingungen für die Zulassung zu dieser Versammlung und für die Ausübung des Stimmrechts,
- 14. Namen, Vornamen und Wohnsitz oder für juristische Personen Namen, Rechtsform, Unternehmensnummer und Sitz der Bevollmächtigten, Angaben, die durch vorliegendes Gesetzbuch vorgesehen sind, und sachdienliche Bestimmungen der authentischen oder privatschriftlichen Vollmachten,
 - 15. für Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen:
- a) Namen, Firma, Rechtsform, Wohnsitz oder Sitz und gegebenenfalls Nummer und Ort der Registereintragung eines jeden Mitglieds der Vereinigung,
- b) gegebenenfalls Klausel, die ein neues Mitglied von der Zahlung von Verbindlichkeiten befreit, die vor seinem Beitritt entstanden sind.
- c) Klausel, mit der die Bestellung eines Betriebsrevisors vorgesehen wird, der mit der Bewertung von Einlagen, die keine Geldeinlagen sind, beauftragt ist. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Kategorien von Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen bestimmen, die von dieser Anforderung befreit werden.
 - Die Nummern 13 und 14 sind nicht anwendbar auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.
- § 3 Ein Auszug aus den Ausgabebedingungen für Wertpapiere kann hinterlegt werden, um zu der Gesellschaftsakte gelegt zu werden. Der Auszug enthält zumindest Namen, Rechtsform, Unternehmensnummer und Sitz der ausgebenden juristischen Person, eine deutliche Identifizierung der Ausgabe und in den Ausgabebedingungen aufgenommene Abtretungsbeschränkungen.
- **Art. 2:9 -** § 1 Zwecks Einfügung in die Akte der Vereinigung werden für VoGs binnen dreißig Tagen ab dem Datum der endgültigen Urkunde, der Verkündung des vorläufig vollstreckbaren Urteils oder dem Datum, an dem das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, folgende Unterlagen hinterlegt:
 - 1. Gründungsurkunde,
- 2. erste Fassung des Textes der Satzung und Gründungsurkunde, koordinierter Text der fortgeschriebenen Satzung und jede Satzungsänderung,
 - 3. in § 2 erwähnter Auszug aus der Gründungsurkunde,
- 4. a) Auszug aus den Urkunden über Ernennung und Ausscheiden aus dem Amt der Verwalter und gegebenenfalls der zur Vertretung der VoG ermächtigten Personen,
- b) gegebenenfalls Auszug aus den Urkunden über Ernennung und Ausscheiden aus dem Amt der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen,
 - c) gegebenenfalls Auszug aus den Urkunden über Ernennung und Ausscheiden aus dem Amt der Kommissare,
- 5. Entscheidungen in Bezug auf Nichtigkeit oder Auflösung der VoG, ihre Liquidation und Ernennung und Beendigung des Amtes der Liquidatoren, Bedingungen der Liquidation, Abschluss oder Wiedereröffnung der Liquidation und Zweckbestimmung der Aktiva; gerichtliche Entscheidungen müssen nur zu der Akte gelegt werden, wenn sie formell rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar sind,
- 6. Auszug aus den in Nr. 5 erwähnten Entscheidungen mit Angabe des Richters, des Datums und des Tenors der Entscheidung,
- 7. Auszug aus den Urkunden und Entscheidungen über die Ernennung der Liquidatoren und die Beendigung ihres Amtes mit Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes oder für juristische Personen des Namens, der Rechtsform, der Unternehmensnummer und des Sitzes,
 - 8. gemäß Artikel 3:47 erstellter Jahresabschluss,
- 9. Beschlüsse und Urkunden in Bezug auf die Umwandlung gemäß Buch 14 einer Gesellschaft oder IVoG in eine VoG,
 - 10. Änderungen in den in den Nummern 1, 4, 7, 8 und 9 erwähnten Urkunden, Unterlagen und Entscheidungen. Die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Auszüge enthalten:
- a) ihren Namen, ihren Vornamen und ihren Wohnsitz oder für juristische Personen ihren Namen, ihre Rechtsform, ihre Unternehmensnummer und ihren Sitz,
- b) gegebenenfalls Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse und Weise, wie sie sie ausüben, das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln.
 - § 2 Der in § 1 Nr. 3 erwähnte Auszug enthält:
- 1. Namen, Vornamen und Wohnsitz jedes Gründers oder für juristische Personen Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Adresse ihres Sitzes,
 - 2. Namen und Region, in der die VoG ihren Sitz hat,
 - 3. Mindestanzahl Mitglieder,
- 4. genaue Beschreibung des uneigennützigen Zwecks, den sie verfolgt, und der Tätigkeiten, die ihren Gegenstand bilden,
 - 5. Bedingungen und Formalitäten für Beitritt und Austritt der Mitglieder,
- 6. Befugnisse der Generalversammlung und Weise, wie sie einberufen wird und wie ihre Beschlüsse Mitgliedern und Dritten zur Kenntnis gebracht werden,
 - 7. a) Weise der Ernennung und des Ausscheidens aus dem Amt der Verwalter und Dauer ihres Mandats,
- b) gegebenenfalls Weise der Ernennung und des Ausscheidens aus dem Amt der gemäß Artikel 9:7 § 2 zur Vertretung der VoG ermächtigten Personen, Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse und Weise, wie sie sie ausüben, das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln,
- c) gegebenenfalls Weise der Ernennung und des Ausscheidens aus dem Amt der gemäß Artikel 9:10 mit der täglichen Geschäftsführung der VoG beauftragten Personen und Weise, wie sie ihre Befugnisse ausüben, das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln,
 - 8. Höchstbetrag der Beiträge oder Einzahlungen, zu denen Mitglieder verpflichtet sind,

- 9. uneigennützigen Zweck, zu dem die VoG bei Auflösung ihr Vermögen verwenden muss,
- 10. Dauer der VoG, sofern sie nicht unbestimmt ist,
- 11. genaue Angabe der Adresse, an der die VoG ihren Sitz hat, und gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Website der VoG,
- 12. Identität der Verwalter und gegebenenfalls der gemäß Artikel 9:10 mit der täglichen Geschäftsführung der VoG beauftragten Personen, der gemäß Artikel 9:7 § 2 zur Vertretung der VoG ermächtigten Personen und des Kommissars.
- Art. 2:10 § 1 Zwecks Einfügung in die Akte der Vereinigung werden für IVoGs binnen dreißig Tagen ab dem Datum der endgültigen Urkunde, der Verkündung des vorläufig vollstreckbaren Urteils oder dem Datum, an dem das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, folgende Unterlagen hinterlegt:
 - 1. Gründungsurkunde,
- 2. erste Fassung des Textes der Satzung und Gründungsurkunde, koordinierter Text der fortgeschriebenen Satzung und jede Satzungsänderung,
 - 3. in § 2 erwähnter Auszug aus der Gründungsurkunde,
- 4. a) Auszug aus den Urkunden über Ernennung und Ausscheiden aus dem Amt der Verwalter und gegebenenfalls der zur Vertretung der IVoG ermächtigten Personen,
- b) gegebenenfalls Auszug aus den Urkunden über Ernennung und Ausscheiden aus dem Amt der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen,
 - c) gegebenenfalls Auszug aus den Urkunden über die Ernennung des Kommissars,
- 5. Entscheidungen in Bezug auf Nichtigkeit oder Auflösung der IVoG, ihre Liquidation und Ernennung und Beendigung des Amtes der Liquidatoren, Bedingungen der Liquidation, Abschluss oder Wiedereröffnung der Liquidation und Zweckbestimmung der Aktiva; gerichtliche Entscheidungen müssen nur zu der Akte gelegt werden, wenn sie formell rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar sind,
- 6. Auszug aus den in Nr. 5 erwähnten Entscheidungen mit Angabe des Richters, des Datums und des Tenors der Entscheidung,
- 7. Auszug aus den Urkunden und Entscheidungen über die Ernennung der Liquidatoren und die Beendigung ihres Amtes mit Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes oder für juristische Personen des Namens, der Rechtsform, der Unternehmensnummer und des Sitzes,
 - 8. gemäß Artikel 3:47 erstellter Jahresabschluss,
- 9. Beschlüsse und Urkunden in Bezug auf die Umwandlung gemäß Buch 14 einer Gesellschaft oder VoG in eine IVoG,
- 10. Änderungen in den in den Nummern 1, 4, 5, 8 und 9 erwähnten Urkunden, Unterlagen und Entscheidungen. Die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Auszüge enthalten:
- a) ihren Namen, ihren Vornamen und ihren Wohnsitz oder für juristische Personen ihren Namen, ihre Rechtsform, ihre Unternehmensnummer und ihren Sitz,
 - b) außer für Kommissare Umfang ihrer Befugnisse und Weise, wie sie sie ausüben.
 - $\S~2$ Der in $\S~1$ Nr. 3 erwähnte Auszug enthält:
- 1. Namen, Vornamen und Wohnsitz jedes Gründers oder für juristische Personen Namen, Rechtsform, Unternehmensnummer und Adresse ihres Sitzes,
 - 2. Namen und Region, in der die IVoG ihren Sitz hat,
- 3. genaue Beschreibung des uneigennützigen Zwecks, den sie verfolgt, und der Tätigkeiten, die ihren Gegenstand bilden,
- 4. Bedingungen und Formalitäten für Beitritt und Austritt der Mitglieder und gegebenenfalls der Mitglieder der verschiedenen Kategorien,
 - 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder und gegebenenfalls der Mitglieder der verschiedenen Kategorien,
- 6. Befugnisse der Generalversammlung der IVoG und Weise, wie sie einberufen wird und Beschlüsse fasst, und Bedingungen, unter denen ihre Beschlüsse ihren Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden,
 - 7. a) Befugnisse des Verwaltungsorgans der IVoG und Weise, wie es einberufen wird und Beschlüsse fasst,
- b) Weise der Ernennung, der Abberufung und des Ausscheidens aus dem Amt der Verwalter, Mindestanzahl Verwalter, Dauer ihres Mandats, Umfang ihrer Befugnisse und Weise, wie sie ausüben,
 - c) Regeln, nach denen die Personen bestellt werden, die zur Vertretung der IVoG Dritten gegenüber befugt sind,
- d) gegebenenfalls Weise der Ernennung und des Ausscheidens aus dem Amt der gemäß Artikel 10:11 mit der täglichen Geschäftsführung der IVoG beauftragten Personen und Weise, wie sie ihre Befugnisse ausüben, das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln,
 - 8. Bedingungen für Satzungsänderungen,
- 9. Bedingungen für Auflösung und Liquidation der IVoG und uneigennützigen Zweck, zu dem die IVoG bei Auflösung ihr Vermögen verwenden muss,
- 10. genaue Angabe der Adresse, an der die IVoG ihren Sitz hat, und gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Website der IVoG,
- 11. Identität der Verwalter und der Personen, die zur Vertretung der IVoG Dritten gegenüber befugt sind, und gegebenenfalls des Kommissars.
- Art. 2:11 § 1 Zwecks Einfügung in die Akte der Stiftung werden für Stiftungen binnen dreißig Tagen ab dem Datum der endgültigen Urkunde, der Verkündung des vorläufig vollstreckbaren Urteils oder dem Datum, an dem das Urteil formell rechtskräftig geworden ist, folgende Unterlagen hinterlegt:
 - 1. Gründungsurkunde,
- 2. erste Fassung des Textes der Satzung und Gründungsurkunde, koordinierter Text der fortgeschriebenen Satzung und jede Satzungsänderung,
 - 3. in § 2 erwähnter Auszug aus der Gründungsurkunde,
- $4.\,a$) Auszug aus den Urkunden über Ernennung und Ausscheiden aus dem Amt der Verwalter und gegebenenfalls der zur Vertretung der Stiftung ermächtigten Personen,
- b) gegebenenfalls Auszug aus den Urkunden über die Ernennung der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen,

- c) gegebenenfalls Auszug aus den Urkunden über die Ernennung der Kommissare.
- Diese Auszüge enthalten:
- a) ihren Namen, ihren Vornamen und ihren Wohnsitz oder für juristische Personen ihren Namen, ihre Rechtsform, ihre Unternehmensnummer und ihren Sitz,
- b) gegebenenfalls Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse und Weise, wie sie sie ausüben, das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln,
- 5. Entscheidungen in Bezug auf Nichtigkeit oder Auflösung der Stiftung, ihre Liquidation und Ernennung und Beendigung des Amtes der Liquidatoren, Bedingungen der Liquidation, Abschluss oder Wiedereröffnung der Liquidation und Zweckbestimmung der Aktiva; gerichtliche Entscheidungen müssen nur zu der Akte gelegt werden, wenn sie formell rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar sind,
- 6. Auszug aus den in Nr. 5 erwähnten Entscheidungen mit Angabe des Richters, des Datums und des Tenors der Entscheidung,
- 7. Auszug aus den Urkunden und Entscheidungen über die Ernennung der Liquidatoren und die Beendigung ihres Amtes mit Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes oder für juristische Personen des Namens, der Rechtsform, der Unternehmensnummer und des Sitzes,
 - 8. gemäß Artikel 3:51 erstellter Jahresabschluss,
- 9. gemäß Artikel 14:67 ergangene Beschlüsse und Urkunden in Bezug auf die Umwandlung einer Privatstiftung in eine gemeinnützige Stiftung,
 - 10. Änderungen in den in den Nummern 1, 4, 5, 8 und 9 erwähnten Urkunden, Unterlagen und Entscheidungen.
 - § 2 Der in § 1 Nr. 3 erwähnte Auszug enthält:
- 1. Namen, Vornamen und Wohnsitz jedes Gründers oder für juristische Personen Namen, Rechtsform, Unternehmensnummer und Adresse ihres Sitzes,
 - 2. Namen und Region, in der die Stiftung ihren Sitz hat,
- 3. genaue Beschreibung des uneigennützigen Zwecks, den sie verfolgt, und der Tätigkeiten, die ihren Gegenstand bilden,
 - 4. a) Weise der Ernennung, der Abberufung und des Ausscheidens aus dem Amt der Verwalter,
- b) gegebenenfalls Weise der Ernennung, der Abberufung und des Ausscheidens aus dem Amt der gemäß Artikel 11:7 § 2 zur Vertretung der Stiftung ermächtigten Personen und Weise, wie sie ihre Befugnisse ausüben, das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln,
- c) gegebenenfalls Weise der Ernennung, Abberufung und des Ausscheidens aus dem Amt der gemäß Artikel 11:14 mit der täglichen Geschäftsführung der Stiftung beauftragten Personen und Weise, wie sie ihre Befugnisse ausüben, das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln,
 - 5. Bedingungen für Satzungsänderungen,
- 6. Zweckbestimmung des Vermögens der Stiftung im Falle ihrer Auflösung, das zu einem uneigennützigen Zweck zu verwenden ist.
- 7. genaue Angabe der Adresse, an der die Stiftung ihren Sitz hat, und gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Website der Stiftung,
- 8. Identität der Verwalter, der Beauftragten für die tägliche Geschäftsführung und der anderen Personen, die zur Vertretung der Stiftung befugt sind, und gegebenenfalls des Kommissars.
- Art. 2:12 § 1 In den Artikeln 2:8, 2:9, 2:10 und 2:11 erwähnte Hinterlegungen werden für authentische Urkunden von einem Notar und für Privaturkunden und gerichtliche Entscheidungen von einem Notar, einem Unternehmensschalter oder allen gesamtschuldnerisch haftenden Gesellschaftern, dem Vertretungsorgan oder ihrem Bevollmächtigten vorgenommen.

Der König kann vorschreiben, dass diese Hinterlegungen über einen digitalen Gemeinschaftsschalter erfolgen müssen; bei höherer Gewalt oder Unverfügbarkeit des Systems kann in diesem Fall die Hinterlegung dennoch in Papierform bei der zuständigen Kanzlei erfolgen.

Der König kann ebenfalls bestimmen, welche Hinterlegungen von Privaturkunden und gerichtlichen Entscheidungen gegebenenfalls nur von einem Notar oder einem Unternehmensschalter vorgenommen werden können.

§ 2 - Jeder kann hinterlegte Unterlagen in Bezug auf eine bestimmte juristische Person kostenlos einsehen und auf schriftlichen oder mündlichen Antrag gegen Zahlung der alleinigen Kanzleigebühren eine vollständige Kopie oder eine Teilkopie erhalten. Diese Kopien werden beglaubigt, es sei denn, der Antragsteller verzichtet auf diese Formalität.

Unterabschnitt 2 — Bekanntmachungsverpflichtungen

Art. 2:13 - Bekanntmachungen erfolgen in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* und müssen zur Vermeidung eines Schadenersatzes zu Lasten der Beamten, denen das Versäumnis oder die Verspätung zuzuschreiben ist, binnen zehn Tagen nach Hinterlegung erfolgen.

Der König bestimmt die Beamten oder elektronischen Systeme, an die die Urkunden, Teile von Urkunden, Auszüge und Entscheidungen zu richten sind, Form und Bekanntmachungsbedingungen und Höhe der von den Betreffenden zu zahlenden Gebühr. Diese Gebühr ist auch zu entrichten, wenn schließlich keine Akte zusammengestellt wird oder keine Bekanntmachung erfolgt.

Art. 2:14 - Für Gesellschaften werden bekannt gemacht:

- 1. in Artikel 2:8 § 1 Nr. 2, 5, 6, 7, 8 und 10 Buchstabe a) und § 3 erwähnte Auszüge, Erklärungen und Unterlagen,
- 2. Gegenstand der in Artikel 2:8 § 1 Nr. 4 und 10 Buchstabe b) erwähnten Unterlagen,
- 3. Gegenstand der die Gründungsurkunde ändernden Unterlagen, die nicht auszugsweise bekannt gemacht werden müssen,
 - 4. Gegenstand der Unterlagen, für die durch vorliegendes Gesetzbuch allein die Hinterlegung vorgeschrieben ist,
- 5. Urkunden oder Auszüge zur Änderung von Bestimmungen, deren Bekanntmachung durch vorliegendes Gesetzbuch vorgeschrieben ist.
- Art. 2:15 Für VoGs werden die in Artikel 2:9 § 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 9 erwähnten Unterlagen und ihre Änderungen bekannt gemacht.
- Art. 2:16 Für IVoGs werden die in Artikel 2:10 § 1 Nr. 1, 3, 4, 6, 7 und 9 erwähnten Unterlagen und ihre Änderungen bekannt gemacht.

Art. 2:17 - Für Stiftungen werden die in Artikel 2:11 § 1 Nr. 1, 3, 4, 6, 7 und 9 erwähnten Unterlagen und ihre Änderungen bekannt gemacht.

Unterabschnitt 3 — Drittwirksamkeit

Art. 2:18 - Unterlagen, deren Offenlegung durch vorliegendes Kapitel vorgeschrieben ist, sind Dritten gegenüber erst ab dem Tag ihrer Hinterlegung oder, wenn ihre Bekanntmachung ebenfalls durch vorliegendes Kapitel vorgeschrieben ist, ab dem Tag ihrer Bekanntmachung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt wirksam, außer wenn die betreffende juristische Person beweist, dass diese Dritten bereits vorher davon Kenntnis hatten. Dritte können jedoch Unterlagen geltend machen, die noch nicht hinterlegt oder bekannt gemacht worden sind. Für Handlungen, die vor dem sechzehnten Tag nach der Bekanntmachung vorgenommen worden sind, sind diese Unterlagen Dritten gegenüber, die beweisen, dass sie unmöglich davon Kenntnis haben konnten, nicht wirksam.

Bei Unstimmigkeit zwischen dem hinterlegten Text und dem in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* bekannt gemachten Text ist Letzterer Dritten gegenüber nicht wirksam. Diese Dritten können ihn jedoch geltend machen, es sei denn, die juristische Person beweist, dass sie von dem hinterlegten Text Kenntnis hatten.

Art. 2:19 - Nach Erfüllung der Offenlegungsformalitäten in Bezug auf Personen, die als Organ einer juristischen Person befugt sind, sie zu vertreten, sind Unregelmäßigkeiten in ihrer Ernennung Dritten gegenüber nicht mehr wirksam, es sei denn, die juristische Person beweist, dass diese Dritten davon Kenntnis hatten.

Unterabschnitt 4 — Bestimmte Angaben, die in den Unterlagen zu vermerken sind

- **Art. 2:20 -** Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Bekanntmachungen, Briefe, Bestellscheine, Websites und sonstige Unterlagen, ob in elektronischer Form oder nicht, die von einer juristischen Person ausgehen, müssen folgende Angaben enthalten:
 - 1. Namen der juristischen Person,
 - 2. Rechtsform, ausgeschrieben oder abgekürzt,
 - 3. genaue Angabe des Sitzes der juristischen Person,
 - 4. Unternehmensnummer.
- 5. die Wörter "Register der juristischen Personen" oder die Abkürzung "RJP", begleitet von der Angabe des Gerichts des Sitzes der juristischen Person,
 - 6. gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Website der juristischen Person,
 - 7. gegebenenfalls Angabe, dass die juristische Person in Liquidation befindlich ist.
- Art. 2:21 Wenn eine Aktiengesellschaft, eine Europäische Gesellschaft oder eine Europäische Genossenschaft auf Websites oder in den in Artikel 2:20 erwähnten Unterlagen ihr Gesellschaftskapital angibt, so muss es sich um das eingezahlte Kapital handeln, so wie es in der letzten Bilanz aufgeführt ist. Zeigt diese Bilanz auf, dass das eingezahlte Kapital nicht mehr unberührt ist, so ist das Reinvermögen gemäß der letzten Bilanz anzugeben.

Wenn ein höherer Betrag als der gemäß Absatz 1 festgelegte Betrag angegeben ist und die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, hat der betreffende Dritte das Recht, von der Person, die für die Gesellschaft an der betreffenden Unterlage oder Website beteiligt ist, Ersatz für den daraus entstandenen Schaden zu fordern.

Art. 2:22 - Wer für eine juristische Person an einer Unterlage oder Website beteiligt ist, in/auf der die in Artikel 2:20 erwähnten Vorschriften nicht eingehalten werden, kann je nach Umständen für die darin von der juristischen Person eingegangenen Verbindlichkeiten haftbar gemacht werden.

Abschnitt 2 — Ausländische juristische Personen, die in Belgien über eine Zweigniederlassung verfügen

Unterabschnitt 1 — Akte von ausländischen juristischen Personen, die in Belgien über eine Zweigniederlassung verfügen

Art. 2:23 - § 1 - Für jede ausländische juristische Person, die in Belgien über eine Zweigniederlassung verfügt, wird bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts, in dessen Bereich die Zweigniederlassung gelegen ist, eine Akte geführt. Hat eine ausländische juristische Person mehrere Zweigniederlassungen in Belgien, wird die Akte nach Wahl der ausländischen juristischen Person bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts geführt, in dessen Bereich eine der Zweigniederlassungen gelegen ist. In diesem Fall gibt die ausländische juristische Person in ihren Unterlagen und ihrer Korrespondenz den Ort an, an dem ihre Akte geführt wird.

Mit der in Absatz 1 erwähnten Akte soll es Dritten, mit denen eine juristische Person Handlungen tätigt oder zu tun hat, ermöglicht werden, zu überprüfen, ob diese juristische Person rechtsgültig gegründet worden ist, das Recht hat, ihre Tätigkeiten auszuüben, ihre Vertretungsorgane befugt sind, Verbindlichkeiten für sie einzugehen und, im Fall einer Gesellschaft, ob Gesellschafter oder Aktionäre unbeschränkt oder beschränkt haften. Mit dieser Akte haben Interessehabende auch die Möglichkeit, Personen, die zur Vertretung der juristischen Person befugt sind, haftbar zu machen.

Ausländische juristische Personen werden in das Register der juristischen Personen, ein Verzeichnis der Zentralen Datenbank der Unternehmen, eingetragen.

§ 2 - Der König bestimmt Modalitäten der Aktenzusammenstellung, Form, in der Urkunden, Teile von Urkunden, Auszüge und Entscheidungen hinterlegt werden müssen, und Höhe der den Betreffenden angerechneten Gebühr. Er bestimmt ebenfalls Modalitäten der automatisierten Verarbeitung der Daten der Akte und der Verbindung von Datendateien. Unter den vom König festgelegten Bedingungen haben Kopien dieselbe Beweiskraft wie Originale und dürfen sie ersetzen.

Der König bestimmt Modalitäten der Eintragung ausländischer juristischer Personen und anderer sachdienlicher Daten bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen.

- § 3 Personenbezogene Daten werden nicht länger aufbewahrt, als es die Zwecke, für die sie registriert wurden, erfordern; sie werden gemäß Modalitäten aufbewahrt, die durch vorliegendes Gesetzbuch festgelegt werden.
- § 4 Personen, die zur Vertretung einer juristischen Person befugt sind, können Wohnsitz am Ort ihrer beruflichen Tätigkeit wählen. In diesem Fall wird bei Einsichtnahme in die Akte nur diese Adresse mitgeteilt.
- \S 5 Vorliegender Artikel ist auch auf ausländische Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen anwendbar.
- Art. 2:24 § 1 Zwecks Einfügung in die Akte einer ausländischen Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Staates der Europäischen Union unterliegt und in Belgien eine Zweigniederlassung gründet, werden vor Eröffnung der Zweigniederlassung folgende Unterlagen hinterlegt:
- 1. Gründungsurkunde und Satzung, sofern Letztere Gegenstand einer gesonderten Urkunde ist, oder fortgeschriebener vollständiger Text dieser Unterlagen, falls sie geändert worden sind,

- 2. Name und Rechtsform der Gesellschaft,
- 3. Register, bei dem die in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts bezeichnete Akte für die Gesellschaft angelegt worden ist, und Nummer ihrer Eintragung in diesem Register,
 - 4. Bescheinigung aus dem in Nr. 3 erwähnten Register, aus der das Bestehen der Gesellschaft hervorgeht,
- 5. Adresse und Tätigkeiten der Zweigniederlassung und Name, sofern dieser nicht mit dem Gesellschaftsnamen übereinstimmt,
 - 6. Ernennung und Identität der Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber befugt sind,
 - a) als gesetzlich vorgesehenes Organ der Gesellschaft oder als Mitglied eines solchen Organs,
- b) als Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeiten der Zweigniederlassung, unter Angabe der Befugnisse dieser Vertreter,
- 7. Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss der Gesellschaft für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr in der Form, in der diese Abschlüsse gemäß dem Recht des Mitgliedstaates, dem die Gesellschaft unterliegt, erstellt, kontrolliert und bekannt gemacht worden sind.

Die in Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Urkunden enthalten ihren Namen, ihren Vornamen und ihren Wohnsitz oder für juristische Personen ihren Namen, ihre Rechtsform, ihre Unternehmensnummer und ihren Sitz.

- § 2 Zwecks Einfügung in die Akte einer ausländischen Gesellschaft, die dem Recht eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, unterliegt und in Belgien eine Zweigniederlassung gründet, werden vor Eröffnung der Zweigniederlassung folgende Unterlagen hinterlegt:
- 1. Gründungsurkunde und Satzung, sofern Letztere Gegenstand einer gesonderten Urkunde ist, oder fortgeschriebener vollständiger Text dieser Unterlagen, falls sie geändert worden sind,
- 2. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Gesellschaft und mindestens jährlich Betrag des gezeichneten Kapitals, sofern diese Angaben nicht in den in Nr. 1 erwähnten Unterlagen gemacht werden,
- 3. Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt, und, sofern dieses Recht es vorsieht, Register, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, und Nummer ihrer Eintragung in diesem Register,
 - 4. Bescheinigung aus dem in Nr. 3 erwähnten Register, aus der das Bestehen der Gesellschaft hervorgeht,
- 5. Adresse und Tätigkeiten der Zweigniederlassung und Name, sofern dieser nicht mit dem Gesellschaftsnamen übereinstimmt,
 - 6. Ernennung und Identität der Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber befugt sind,
 - a) als gesetzlich vorgesehenes Organ der Gesellschaft oder als Mitglied eines solchen Organs,
 - b) als ständige Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeiten der Zweigniederlassung,
- 7. Umfang der Befugnisse der in Nr. 6 erwähnten Personen und ob die betreffenden Personen sie allein oder nur gemeinsam ausüben können,
- 8. Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss der Gesellschaft für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr in der Form, in der diese Abschlüsse gemäß dem Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt, erstellt, kontrolliert und bekannt gemacht worden sind.

Die in Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Urkunden enthalten ihren Namen, ihren Vornamen und ihren Wohnsitz oder für juristische Personen ihren Namen, ihre Rechtsform, ihre Unternehmensnummer und ihren Sitz.

- § 3 Zwecks Einfügung in die Akte einer ausländischen Gesellschaft, die in Belgien eine Zweigniederlassung hat, werden folgende Unterlagen hinterlegt:
 - 1. innerhalb dreißig Tagen nach dem Beschluss oder dem Ereignis:
- a) Änderungen der in § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 beziehungsweise in § 2 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 erwähnten Unterlagen und Angaben,
 - b) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung, Identität und Befugnisse der Liquidatoren und Liquidationsabschluss,
- c) die Gesellschaft betreffendes Konkursverfahren, Verfahren der gerichtlichen Reorganisation oder ähnliches Verfahren,
 - d) Schließung der Zweigniederlassung,
- 2. jährlich innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung und spätestens sieben Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss gemäß den Bestimmungen von § 1 Nr. 7 und § 2 Nr. 8

Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten Urkunden enthalten ihren Namen, ihren Vornamen und ihren Wohnsitz oder für juristische Personen ihren Namen, ihre Rechtsform, ihre Unternehmensnummer und ihren Sitz.

In Abweichung von Artikel 2:23 werden die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Unterlagen bei der Belgischen Nationalbank hinterlegt.

- Art. 2:25 § 1 Zwecks Einfügung in die Akte einer Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, die im Ausland nach dem Gesetz des Staates, dem sie unterliegt, gültig gegründet ist und in Belgien eine Zweigniederlassung eröffnet, werden vor Eröffnung der Zweigniederlassung folgende Unterlagen hinterlegt:
- 1. Gründungsurkunde und Satzung, sofern Letztere Gegenstand einer gesonderten Urkunde ist, oder fortgeschriebener vollständiger Text dieser Unterlagen, falls sie geändert worden sind,
- 2. Adresse des Sitzes der Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, Angabe der Zwecke und Tätigkeiten, Adresse der Zweigniederlassung und deren Name, falls er nicht mit demjenigen der Vereinigung übereinstimmt,
- 3. Ernennung und Identität der Personen, die zur Vertretung der Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit Dritten gegenüber befugt sind:
- $\it a$) als gesetzlich vorgesehenes Organ der Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit oder als Mitglied eines solchen Organs,
 - b) als ständige Vertreter der Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit für die Tätigkeiten der Zweigniederlassung,
- 4. Umfang der Befugnisse der in Nr. 3 erwähnten Personen und ob die betreffenden Personen sie allein oder nur gemeinsam ausüben können,
 - 5. Jahresabschluss der Vereinigung.

Die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Urkunden enthalten ihren Namen, ihren Vornamen und ihren Wohnsitz oder für juristische Personen ihren Namen, ihre Rechtsform, ihre Unternehmensnummer und ihren Sitz.

- § 2 Zwecks Einfügung in die Akte einer Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, die im Ausland nach dem Gesetz des Staates, dem sie unterliegt, gültig gegründet ist und in Belgien eine Zweigniederlassung hat, werden folgende Unterlagen hinterlegt:
 - 1. innerhalb dreißig Tagen nach dem Beschluss oder dem Ereignis:
 - a) Änderungen der in § 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Unterlagen und Angaben,
 - b) Auflösung der Vereinigung, Ernennung, Identität und Befugnisse der Liquidatoren und Liquidationsabschluss,
- c) die Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit betreffendes Konkursverfahren, Verfahren der gerichtlichen Reorganisation oder ähnliches Verfahren,
 - d) Schließung der Zweigniederlassung,
- 2. jährlich innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung und spätestens sieben Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, Jahresabschluss der Vereinigung.

Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten Urkunden enthalten ihren Namen, ihren Vornamen und ihren Wohnsitz oder für juristische Personen ihren Namen, ihre Rechtsform, ihre Unternehmensnummer und ihren Sitz.

In Abweichung von Artikel 2:23 hinterlegt eine ausländische Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, die eine Zweigniederlassung in Belgien hat, die am Bilanzstichtag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres mehr als eines der in Artikel 3:47 § 2 erwähnten Kriterien überschreitet, den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Jahresabschluss bei der Belgischen Nationalbank.

- Art. 2:26 § 1 Zwecks Einfügung in die Akte einer Stiftung, die im Ausland nach dem Gesetz des Staates, dem sie unterliegt, gültig gegründet ist und in Belgien eine Zweigniederlassung eröffnet, werden vor Eröffnung der Zweigniederlassung folgende Unterlagen hinterlegt:
- 1. Gründungsurkunde und Satzung, sofern Letztere Gegenstand einer gesonderten Urkunde ist, oder fortgeschriebener vollständiger Text dieser Unterlagen, falls sie geändert worden sind,
- 2. Adresse des Sitzes der Stiftung, Angabe der Zwecke und Tätigkeiten, Adresse der Zweigniederlassung und deren Name, falls er nicht mit demjenigen der Stiftung übereinstimmt,
 - 3. Ernennung und Identität der Personen, die zur Vertretung der Stiftung Dritten gegenüber befugt sind:
 - a) als gesetzlich vorgesehenes Organ der Stiftung oder als Mitglied eines solchen Organs,
 - b) als ständige Vertreter der Stiftung für die Tätigkeiten der Zweigniederlassung,
- 4. Umfang der Befugnisse der in Nr. 3 erwähnten Personen und ob die betreffenden Personen sie allein oder nur gemeinsam ausüben können,
 - 5. Jahresabschluss der Stiftung.

Die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Urkunden enthalten ihren Namen, ihren Vornamen und ihren Wohnsitz oder für juristische Personen ihren Namen, ihre Rechtsform, ihre Unternehmensnummer und ihren Sitz.

- § 2 Zwecks Einfügung in die Akte einer Stiftung, die im Ausland nach dem Gesetz des Staates, dem sie unterliegt, gültig gegründet ist und in Belgien eine Zweigniederlassung hat, werden folgende Unterlagen hinterlegt:
 - 1. innerhalb dreißig Tagen nach dem Beschluss oder dem Ereignis:
 - a) Änderungen der in § 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Unterlagen und Angaben,
 - b) Auflösung der Stiftung, Ernennung, Identität und Befugnisse der Liquidatoren und Liquidationsabschluss,
- c) die Stiftung betreffendes Konkursverfahren, Verfahren der gerichtlichen Reorganisation oder ähnliches Verfahren,
 - d) Schließung der Zweigniederlassung,
- 2. jährlich innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung und spätestens sieben Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, Jahresabschluss der Stiftung.

In Abweichung von Artikel 2:23 hinterlegt eine ausländische Stiftung, die eine Zweigniederlassung in Belgien hat, die am Bilanzstichtag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres mehr als eines der in Artikel 3:51 § 2 erwähnten Kriterien überschreitet, den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Jahresabschluss bei der Belgischen Nationalbank.

Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten Urkunden enthalten ihren Namen, ihren Vornamen und ihren Wohnsitz oder für juristische Personen ihren Namen, ihre Rechtsform, ihre Unternehmensnummer und ihren Sitz.

Unterabschnitt 2 — Bekanntmachungsverpflichtungen

Art. 2:27 - Gemäß Artikel 2:13 wird der Gegenstand der in den Artikeln 2:24, 2:25 § 2 und 2:26 erwähnten Unterlagen durch Vermerk in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* bekannt gemacht.

Unterabschnitt 3 — Drittwirksamkeit

Art. 2:28 - Hinterlegte Unterlagen sind gemäß Artikel 2:18 Dritten gegenüber wirksam.

Unterabschnitt 4 — Bestimmte Angaben, die in den von Zweigniederlassungen ausgehenden Unterlagen zu vermerken sind

- **Art. 2:29 -** Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Bekanntmachungen, Briefe, Bestellscheine, Websites und sonstige Unterlagen, ob in elektronischer Form oder nicht, die von Zweigniederlassungen in Belgien von ausländischen juristischen Person ausgehen, müssen folgende Angaben enthalten:
 - 1. Namen der juristischen Person,
 - 2. Rechtsform
 - 3. genaue Angabe des Sitzes der juristischen Person und Adresse der Zweigniederlassung,
- 4. gegebenenfalls Register, in dem die juristische Person eingetragen ist, gefolgt von der Nummer ihrer Eintragung in diesem Register,
 - 5. Unternehmensnummer
 - 6. gegebenenfalls Angabe, dass die juristische Person in Liquidation befindlich ist.

Wenn in den in Absatz 1 erwähnten Unterlagen das Kapital der juristischen Person angegeben ist, so muss es sich um das eingezahlte Kapital handeln, so wie es in der letzten Bilanz aufgeführt ist. Zeigt diese Bilanz auf, dass das eingezahlte Kapital nicht mehr unberührt ist, so ist das Reinvermögen gemäß der letzten Bilanz anzugeben.

Wenn ein höherer Betrag als der gemäß Absatz 2 festgelegte Betrag angegeben ist und die juristische Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, hat der betreffende Dritte das Recht, von der Person, die für die juristische Person an der betreffenden Unterlage oder Website beteiligt ist, Ersatz für den daraus entstandenen Schaden zu fordern.

Wer für eine ausländische juristische Person an einer Unterlage oder Website beteiligt ist, in/auf der die in vorliegendem Artikel erwähnten Vorschriften nicht eingehalten werden, kann je nach Umständen für die darin von der juristischen Person eingegangenen Verbindlichkeiten haftbar gemacht werden.

Abschnitt 3 — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 2:30 - Missbräuchliche Verwendung von Daten aus der in den Artikeln 2:7 und 2:23 erwähnten Akte stellt einen Verstoß dar gegen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG und gegen das Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und macht den Benutzer für den möglichen Schaden haftbar.

Eine Nutzung personenbezogener Daten, die aufgrund des vorliegenden Kapitels offen gelegt werden, zum Zwecke der Direktwerbung bei natürlichen Personen und der Vermarktung finanzieller Informationen über darin aufgenommene natürliche Personen ist verboten.

KAPITEL 4 — Website der juristischen Person und Mitteilungen

Art. 2:31 - Eine juristische Person kann in ihrer Gründungsurkunde eine E-Mail-Adresse angeben. Teilen Gesellschafter oder Aktionäre, Mitglieder oder Inhaber von Wertpapieren, die von der Gesellschaft ausgegeben worden sind, und Inhaber von Zertifikaten, die unter Mitwirkung der Gesellschaft ausgegeben worden sind, eine Nachricht über diese Adresse mit, gilt sie als gültig erfolgt. Gegebenenfalls kann die E-Mail-Adresse durch ein anderes gleichartiges Kommunikationsmittel ersetzt werden.

Notierte Gesellschaften oder in Artikel 1:12 einziger Absatz Nr. 2 erwähnte Unternehmen von öffentlichem Interesse sind verpflichtet, eine solche E-Mail-Adresse bekannt zu machen.

Eine juristische Person kann in ihrer Gründungsurkunde eine Website angeben.

Notierte Gesellschaften oder in Artikel 1:12 einziger Absatz Nr. 2 erwähnte Unternehmen von öffentlichem Interesse sind verpflichtet, eine solche Website zu schaffen und bekannt zu machen.

Das Verwaltungsorgan ist befugt, die Adresse der Website und die E-Mail-Adresse zu ändern, selbst wenn sie in der Satzung aufgenommen sind. Eine Änderung wird gemäß Artikel 2:32 Gesellschaftern, Aktionären, Mitgliedern und Wertpapierinhabern mitgeteilt. Das Verwaltungsorgan kann auf dieselbe Weise jederzeit eine Website und/oder eine E-Mail-Adresse einrichten und bekannt machen, wenn dies nicht in der Gründungsurkunde erfolgt ist.

Art. 2:32 - Gesellschafter, Aktionäre, Mitglieder oder Inhaber von Wertpapieren, die von der Gesellschaft ausgegeben worden sind, oder von Zertifikaten, die unter Mitwirkung der Gesellschaft ausgegeben worden sind, können für die gegenseitige Kommunikation der juristischen Person jederzeit eine E-Mail-Adresse mitteilen. Eine Nachricht über diese E-Mail-Adresse gilt als gültig erfolgt. Die juristische Person kann diese Adresse benutzen, bis das betreffende Mitglied beziehungsweise der betreffende Gesellschafter, Aktionär oder Wertpapierinhaber eine andere E-Mail-Adresse mitteilt oder den Wunsch äußert, dass die gegenseitige Kommunikation nicht mehr per E-Mail erfolgt.

Mitglieder des Verwaltungsorgans und gegebenenfalls der Kommissar können zu Beginn ihres Mandats für die Kommunikation mit der juristischen Person eine E-Mail-Adresse mitteilen. Eine Nachricht über diese E-Mail-Adresse gilt als gültig erfolgt. Die juristische Person kann diese Adresse benutzen, bis der betreffende Mandatsinhaber eine andere E-Mail-Adresse mitteilt oder den Wunsch äußert, dass die gegenseitige Kommunikation nicht mehr per E-Mail erfolgt.

Gegebenenfalls kann die E-Mail-Adresse durch ein anderes gleichartiges Kommunikationsmittel ersetzt werden.

An Gesellschafter, Aktionäre, Mitglieder oder Wertpapierinhaber, Mitglieder des Verwaltungsorgans und gegebenenfalls Kommissare, für die eine juristische Person über keine E-Mail-Adresse verfügt, erfolgen Mitteilungen der juristischen Person per gewöhnliche Post, die am selben Tag wie die entsprechenden elektronischen Mitteilungen verschickt wird.

KAPITEL 5 — Sprache

Art. 2:33 - Gesellschaften und den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch unterliegende VoGs, IVoGs und Stiftungen hinterlegen in Kapitel 3 des vorliegenden Titels und in den Artikeln 3:10 und 3:12 erwähnte Unterlagen, ob in elektronischer Form oder nicht, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Sprachgebiets, in dem der Sitz der juristischen Person gelegen ist.

In Kapitel 3 des vorliegenden Titels und in den Artikeln 3:10 und 3:12 erwähnte Unterlagen können darüber hinaus in eine oder mehrere Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt und in dieser beziehungsweise diesen Sprachen, ob in elektronischer Form oder nicht, hinterlegt werden.

Bei Unstimmigkeit zwischen den aufgrund von Absatz 1 hinterlegten Unterlagen und deren Übersetzung, die gemäß Absatz 2 freiwillig bekannt gemacht worden ist, ist diese Übersetzung Dritten gegenüber nicht wirksam. Dritte können die freiwillig bekannt gemachte Übersetzung jedoch geltend machen, es sei denn, die juristische Person beweist, dass diese Dritten von der in Absatz 1 erwähnten Fassung Kenntnis hatten.

$TITEL\ 5-Nichtigkeit$

KAPITEL 1 — Verfahren und Folgen der Nichtigkeit juristischer Personen

Abschnitt 1 — Verfahren und Folgen der Nichtigkeit von Gesellschaften und Bestimmungen der Satzung und der Gründungsurkunde

Art. 2:34 - Die Nichtigkeit einer Gesellschaft muss durch eine gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden. Diese Nichtigkeit ist wirksam ab dem Tag, an dem sie ausgesprochen wird.

Dritten gegenüber ist sie jedoch erst ab der durch die Artikel 2:7, 2:13 und 2:35 vorgeschriebenen Bekanntmachung wirksam

Art. 2:35 - Der Auszug aus der formell rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, mit der die Nichtigkeit einer Gesellschaft ausgesprochen wird, und der Auszug aus der gerichtlichen Entscheidung, mit der das vorerwähnte vorläufig vollstreckbare Urteil aufgehoben wird, werden gemäß den Artikeln 2:7 und 2:13 hinterlegt und bekannt gemacht.

Dieser Auszug enthält:

- 1. Namen und Sitz der Gesellschaft,
- 2. Datum der Entscheidung und Richter, der sie ausgesprochen hat,

- 3. gegebenenfalls Namen, Vornamen und Wohnsitz der Liquidatoren; ist der Liquidator eine juristische Person, enthält der Auszug die Bestellung oder die Änderung der Bestellung der natürlichen Person, die sie für die Ausübung der Liquidationsbefugnisse vertritt.
- Art. 2:36 Die Nichtigkeit einer Gesellschaft wegen Formfehler kann von der Gesellschaft oder von einem Gesellschafter oder Aktionär Dritten gegenüber nicht wirksam gemacht werden, auch nicht im Wege einer Einrede, es sei denn, sie ist durch eine gemäß Artikel 2:35 bekannt gemachte gerichtliche Entscheidung festgestellt worden.
- **Art. 2:37 -** Die gemäß Artikel 2:34 durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochene Nichtigkeit einer Gesellschaft führt zur Liquidation der Gesellschaft wie bei einer Auflösung.

Die Nichtigkeit als solche beeinträchtigt nicht die Rechtsgültigkeit der Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder der Verbindlichkeiten, die ihr gegenüber eingegangen worden sind, unbeschadet der Folgen der Tatsache, dass sie in Liquidation befindlich ist.

Die Gerichte können Liquidatoren bestellen. Sie können bestimmen, auf welche Weise die für nichtig erklärte Gesellschaft unter die Gesellschafter oder Aktionäre liquidiert wird, es sei denn, die Nichtigkeit wird aufgrund der Artikel 2:5, 5:13 einziger Absatz Nr. 1 oder 2, 6:14 einziger Absatz Nr. 1 oder 2 beziehungsweise 7:15 einziger Absatz Nr. 1 oder 2 ausgesprochen.

- Art. 2:38 Ist eine Regularisierung der Lage der Gesellschaft möglich, so kann das Gericht hierzu eine Frist einräumen.
- Art. 2:39 Die Artikel 2:34 und 2:36 sind anwendbar auf die Nichtigkeit wegen Formfehler von Änderungen von Bestimmungen der Satzung und der Gründungsurkunde.

Abschnitt 2 — Verfahren und Folgen der Nichtigkeit von Vereinigungen und Stiftungen

Art. 2:40 - § 1 - Die Nichtigkeit einer Vereinigung oder Stiftung muss durch eine gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden.

Ist eine Regularisierung der Lage der Vereinigung oder Stiftung möglich, so kann das Gericht hierzu eine Frist einräumen.

 \S 2 - Unbeschadet der Artikel 2:9, 2:10, 2:11 und 2:18 wird die Nichtigkeit ab dem Tag wirksam, an dem sie ausgesprochen wird.

Die Entscheidung, mit der die Nichtigkeit einer Vereinigung oder Stiftung ausgesprochen wird, führt zu ihrer Liquidation gemäß den Artikeln 2:109 bis 2:133 beziehungsweise 2:134 bis 2:135.

Die Nichtigkeit der Vereinigung oder Stiftung als solche beeinträchtigt nicht die Rechtsgültigkeit ihrer Verbindlichkeiten oder der Verbindlichkeiten, die ihr gegenüber eingegangen worden sind, unbeschadet der Folgen der Tatsache, dass sie in Liquidation befindlich ist.

KAPITEL 2 — Regeln für Beschlussfassung, Nichtigkeit und Aussetzung der Beschlüsse der Organe von juristischen Personen und der Beschlüsse der Generalversammlung der Inhaber von Schuldverschreibungen

Abschnitt 1 — Beschlussfassungsregeln

- Art. 2:41 In Ermangelung gegenteiliger Satzungsbestimmungen finden die gewöhnlichen Regeln für beschlussfassende Versammlungen auf die durch vorliegendes Gesetzbuch vorgesehenen Kollegien und Versammlungen Anwendung, es sei denn, das Gesetzbuch bestimmt es anders.
 - Abschnitt 2 Nichtigkeit der Beschlüsse der Organe, der Beschlüsse der Generalversammlung der Inhaber von Schuldverschreibungen und der Abstimmungen
- Art. 2:42 Ein Beschluss eines Organs einer juristischen Person oder der Generalversammlung der Inhaber von Schuldverschreibungen ist nichtig:
- 1. wenn der Beschluss regelwidrig gefasst worden ist, sofern der Kläger beweist, dass diese Regelwidrigkeit Beschlussfassung oder Abstimmung hat beeinflussen können oder in betrügerischer Absicht begangen wurde,
 - 2. wenn Rechtsmissbrauch oder Befugnismissbrauch oder -überschreitung vorliegt,
- 3. wenn Stimmrechte ausgeübt worden sind, die aufgrund einer nicht in vorliegendem Gesetzbuch enthaltenen Gesetzesbestimmung ausgesetzt waren, und wenn ohne diese illegal ausgeübten Stimmrechte die für die Generalversammlungsbeschlüsse geltenden Bedingungen in Bezug auf Anwesenheit oder Mehrheit nicht erreicht worden wären,
 - 4. wenn andere in vorliegendem Gesetzbuch vorgesehene Gründe vorliegen.
- Art. 2:43 Die Gründe für die Nichtigkeit einer Stimme sind die gleichen wie für ein Rechtsgeschäft. Die Nichtigkeit einer Stimme hat die Nichtigkeit des getroffenen Beschlusses zur Folge, wenn der Kläger beweist, dass die ungültige Stimme die Beschlussfassung oder Abstimmung beeinflussen konnte.

Missbraucht eine Minderheit von Stimmberechtigten ihr Stimmrecht auf eine Weise, die eine Versammlung daran hindert, einen Beschluss mit einer durch das Gesetz oder die Satzung vorgeschriebenen Mehrheit zu treffen, kann der Richter auf Klage eines Mitglieds der betreffenden Versammlung oder juristischen Person seine Entscheidung als eine von dieser Minderheit abgegebene Stimme gelten lassen.

Abschnitt 3 — Verfahren und Folgen der Nichtigkeit und der Aussetzung von Beschlüssen eines Organs oder der Generalversammlung der Inhaber von Schuldverschreibungen

Art. 2:44 - Das Unternehmensgericht spricht auf Antrag der juristischen Person oder einer Person, die ein Interesse an der Einhaltung der missachteten Rechtsregel hat, die Nichtigkeit eines Beschlusses aus.

Die Nichtigkeit kann nicht von demjenigen geltend gemacht werden, der für den angefochtenen Beschluss gestimmt hat, außer wenn seine Zustimmung mit einem Mangel behaftet war, oder der ausdrücklich oder stillschweigend darauf verzichtet hat, sie geltend zu machen, es sei denn, die Nichtigkeit ist Folge einer Vorschrift der öffentlichen Ordnung.

Aktionäre können die Nichtigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung der Inhaber von Schuldverschreibungen nicht geltend machen.

Art. 2:45 - Eine Klage auf Nichtigkeitserklärung wird gegen die juristische Person erhoben.

Ist gemäß den Artikeln 5:51, 6:48 und 7:63 ein Vertreter der Inhaber von Schuldverschreibungen bestellt worden, kann die Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Beschlusses der Generalversammlung der Inhaber von Schuldverschreibungen von diesem Vertreter gegen die Gesellschaft oder von der Gesellschaft gegen diesen Vertreter erhoben werden. Ein Inhaber von Schuldverschreibungen kann ebenfalls eine Klage auf Nichtigkeitserklärung gegen die Gesellschaft erheben; in diesem Fall setzt die Gesellschaft die anderen Inhaber von Schuldverschreibungen davon in Kenntnis.

- Art. 2:46 Der Präsident des Unternehmensgerichts kann in Fällen, die er für dringlich erachtet, auf Antrag der juristischen Person oder einer Person, die ein Interesse an der Einhaltung der missachteten Rechtsregel hat, im Eilverfahren die Aussetzung der Ausführung eines Beschlusses anordnen, wenn die geltend gemachten Klagegründe dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses rechtfertigen können. Artikel 2:45 Absatz 2 ist entsprechend anwendbar.
- Art. 2:47 § 1 Nichtigkeitsurteile und Aussetzungsbeschlüsse sind allen gegenüber wirksam. Gegenüber Personen, die nicht Parteien des Rechtsstreits sind, werden ein Nichtigkeitsurteil und ein Aussetzungsbeschluss erst ab Bekanntmachung der betreffenden Entscheidung/des betreffenden Beschlusses gemäß den Modalitäten der folgenden Paragraphen wirksam, unbeschadet des Rechts dieser Personen, Dritteinspruch zu erheben.
- § 2 Der Auszug aus der formell rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, mit der die Aussetzung oder Nichtigkeit eines Beschlusses ausgesprochen wird, und der Auszug aus der gerichtlichen Entscheidung, mit der das vorerwähnte vorläufig vollstreckbare Urteil aufgehoben wird, werden gemäß den Artikeln 2:7 und 2:13 hinterlegt und bekannt gemacht.

Dieser Auszug enthält:

- 1. Namen und Sitz der juristischen Person,
- 2. Datum der Entscheidung und Richter, der sie ausgesprochen hat.
- Art. 2:48 Unbeschadet des Anspruchs des Klägers auf etwaigen Schadenersatz kann die Nichtigkeit Dritten gegenüber nicht wirksam gemacht werden, die auf der Grundlage des Beschlusses Rechte der juristischen Person gegenüber erworben haben, ohne dass sie Kenntnis des Mangels, mit dem der Beschluss behaftet war, hatten oder hätten haben müssen. Die Nichtigkeit kann jedoch immer Mitgliedern der Verwaltungsorgane gegenüber wirksam gemacht werden, die in dieser Eigenschaft auf der Grundlage des für nichtig erklärten Beschlusses Rechte der juristischen Person gegenüber erworben haben.

TITEL 6 — Verwaltung

KAPITEL 1 — Verwaltung und Vertretung

- Art. 2:49 Juristische Personen handeln durch ihre Organe, deren Befugnisse durch vorliegendes Gesetzbuch, den Gegenstand und die Satzung bestimmt werden. Die Mitglieder dieser Organe sind für die Verbindlichkeiten der juristischen Person nicht persönlich haftbar.
- Art. 2:50 Unbeschadet bindender Gesetzesbestimmungen ist die Generalversammlung, die Gesellschafterversammlung beziehungsweise die Generalversammlung der Mitglieder befugt, die finanziellen und anderen Bedingungen festzulegen, die für Vergabe und Ausübung des Mandats als Mitglied des Verwaltungsorgans gelten, und die Bedingungen, unter denen dieses Mandat beendet wird, ungeachtet einer eventuellen Satzungsbestimmung, die diese Befugnisse einem anderen Organ überträgt.
- Art. 2:51 Mitglieder eines Verwaltungsorgans oder Beauftragte für die tägliche Geschäftsführung sind der juristischen Person gegenüber verpflichtet, das ihnen aufgetragene Mandat ordnungsgemäß auszuführen.
- Art. 2:52 Können schwerwiegende und übereinstimmende Begebenheiten den Fortbestand eines Unternehmens gefährden, muss das Verwaltungsorgan über Maßnahmen beraten, die getroffen werden sollten, um den Fortbestand der wirtschaftlichen Tätigkeit über einen Mindestzeitraum von zwölf Monaten zu gewährleisten.
- **Art. 2:53 -** Eine Person, die eine juristische Person vertritt, muss in allen Urkunden, die diese juristische Person binden, sofort vor oder nach ihrer Unterschrift angeben, in welcher Eigenschaft sie handelt.
- **Art. 2:54 -** Mitglieder eines Verwaltungsorgans oder Beauftragte für die tägliche Geschäftsführung können für alle Fragen in Bezug auf die Ausübung ihres Mandats Wohnsitz am Sitz der juristischen Person wählen. Diese Wohnsitzwahl ist Dritten gegenüber unter den in Artikel 2:18 festgelegten Bedingungen wirksam.
- Art. 2:55 Nimmt eine juristische Person ein Mandat als Mitglied eines Verwaltungsorgans oder Beauftragter für die tägliche Geschäftsführung wahr, bestellt sie eine natürliche Person als ständigen Vertreter, der mit der Ausführung dieses Mandats im Namen und für Rechnung dieser juristischen Person beauftragt ist. Dieser ständige Vertreter unterliegt denselben Bedingungen wie die juristische Person und ist mit ihr gesamtschuldnerisch haftbar, als würde er dieses Mandat in eigenem Namen und für eigene Rechnung ausüben. Auf Verwalter und Mitglieder des Verwaltungsorgans anwendbare Regeln in Bezug auf Interessenkonflikte sind gegebenenfalls auf ständige Vertreter anwendbar. Ein ständiger Vertreter darf im betreffenden Organ weder in eigenem Namen noch als Vertreter einer anderen juristischen Person in demselben Verwaltungsorgan tagen. Eine juristische Person darf eine ständige Vertretung nicht beenden, ohne gleichzeitig einen Nachfolger zu bestellen.

Bekanntmachungsvorschriften in Bezug auf Bestellung und Beendigung des Mandats einer juristischen Person sind ebenfalls auf ihren ständigen Vertreter anwendbar.

Unbeschadet des Absatzes 1 ist der ständige Vertreter einer juristischen Person, die auch Gesellschafter in einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft ist, für Verbindlichkeiten der juristischen Person als Gesellschafter nicht persönlich haftbar.

Zählt eine verwaltete juristische Person keinen anderen Verwalter als die juristische Person, die in ihrem Verwaltungsorgan vertreten ist, darf diese neben dem ständigen Vertreter einen stellvertretenden ständigen Vertreter bestellen, der bei Verhinderung des ständigen Vertreters tagt. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind ebenfalls auf diesen stellvertretenden ständigen Vertreter anwendbar.

KAPITEL 2 — Haftung der Verwalter

Art. 2:56 - In Artikel 2:51 erwähnte Personen und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist. Diese Personen haften jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

Bildet ein Verwaltungsorgan ein Kollegium, haften seine Mitglieder gesamtschuldnerisch für Beschlüsse und Verstöße dieses Kollegiums.

Selbst wenn ein Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften seine Mitglieder gesamtschuldnerisch sowohl der juristischen Person als auch Dritten gegenüber für Schaden, der aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches oder der Satzung der juristischen Person entsteht.

Was in den Absätzen 2 und 3 erwähnte Fehler anbelangt, an denen sie nicht teilhatten, werden sie jedoch von ihrer Haftung befreit, wenn sie diese Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls dem als Kollegium handelnden Verwaltungsorgan und dem Aufsichtsrat angezeigt haben. Erfolgt diese Anzeige an ein als Kollegium handelndes Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, wird sie zusammen mit den diesbezüglichen Besprechungen im Protokoll aufgenommen.

- Art. 2:57 § 1 Die in Artikel 2:56 erwähnte Haftung, jegliche andere Schadenshaftung aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches oder anderer Gesetze und Verordnungen zu Lasten der in Artikel 2:51 erwähnten Personen und die in den Artikeln XX.225 und XX.227 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnte Haftung für Schulden der juristischen Person sind auf folgende Beträge begrenzt:
- 1. 125.000 EUR für juristische Personen, die in den drei Geschäftsjahren vor Erhebung der Haftungsklage oder im Zeitraum seit der Gründung, wenn seit dieser Gründung weniger als drei Geschäftsjahre abgelaufen sind, einen durchschnittlichen Umsatz auf Jahresbasis erzielt haben, der ohne Mehrwertsteuer unter 350.000 EUR lag, und wenn die durchschnittliche Bilanzsumme während desselben Zeitraums nicht über 175.000 EUR lag,
- 2. 250.000 EUR für juristische Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen und in den drei Geschäftsjahren vor Erhebung der Haftungsklage oder im Zeitraum seit der Gründung, wenn seit dieser Gründung weniger als drei Geschäftsjahre abgelaufen sind, einen durchschnittlichen Umsatz auf Jahresbasis erzielt haben, der ohne Mehrwertsteuer unter 700.000 EUR lag, und wenn die durchschnittliche Bilanzsumme während desselben Zeitraums nicht über 350.000 EUR lag,
- 3. 1 Million EUR für juristische Personen, die nicht unter die Nummern 1 und 2 fallen und in den drei Geschäftsjahren vor Erhebung der Haftungsklage oder im Zeitraum seit der Gründung, wenn seit dieser Gründung weniger als drei Geschäftsjahre abgelaufen sind, nicht mehr als eine der folgenden Grenzen überschritten haben:
 - durchschnittlicher Umsatz auf Jahresbasis ohne Mehrwertsteuer: 9.000.000 EUR,
 - durchschnittliche Bilanzsumme: 4.500.000 EUR,
- 4. 3 Millionen EUR für juristische Personen, die nicht unter die Nummern 1, 2 und 3 fallen und in den drei Geschäftsjahren vor Erhebung der Haftungsklage oder im Zeitraum seit der Gründung, wenn seit dieser Gründung weniger als drei Geschäftsjahre abgelaufen sind, die in Nummer 3 erwähnten Grenzen überschritten haben, ohne eine der in Nummer 5 erwähnten Grenzen erreicht oder überschritten zu haben,
- 5. 12 Millionen EUR für Unternehmen von öffentlichem Interesse und juristische Personen, die nicht unter die Nummern 1, 2, 3 und 4 fallen und in den drei Geschäftsjahren vor Erhebung der Haftungsklage oder im Zeitraum seit der Gründung, wenn seit dieser Gründung weniger als drei Geschäftsjahre abgelaufen sind, mindestens eine der folgenden Grenzen erreicht oder überschritten haben:
 - durchschnittliche Bilanzsumme von 43 Millionen EUR,
 - durchschnittlicher Umsatz auf Jahresbasis ohne Mehrwertsteuer von 50 Millionen EUR.

Für juristische Personen, die in Anwendung des Artikels III.85 des Wirtschaftsgesetzbuches eine vereinfachte Buchhaltung führen, ist unter Umsatz der Betrag der Einnahmen zu verstehen, einmalige Einnahmen ausgenommen, und unter Bilanzsumme der höchste der beiden Beträge, die unter Vermögenswerten beziehungsweise Schulden verbucht sind.

Jedes Mal, wenn eine Erhöhung oder Senkung des Verbraucherpreisindexes zum 1. Januar des folgenden Jahres eine Erhöhung oder Senkung von fünf Prozent oder mehr bewirkt, werden die weiter oben erwähnten Beträge in Bezug auf Bilanzsumme und Umsatz zum selben Datum um denselben Prozentsatz erhöht oder reduziert. Diese Anpassungen werden durch Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Der Basisindex ist der Index des Monats Dezember 2017.

- § 2 Die in § 1 erwähnte Haftungsgrenze gilt sowohl der juristischen Person als auch Dritten gegenüber, ob der Haftungsklagegrund vertraglich oder außervertraglich ist. Die Höchstbeträge gelten für alle in § 1 erwähnten Personen insgesamt. Sie sind pro Sachverhalt beziehungsweise pro Gesamtheit von Sachverhalten, die zu Haftungsansprüchen führen können, anwendbar, unabhängig von der Anzahl Kläger oder Klagen.
 - § 3 Die in § 1 vorgesehene Haftungsgrenze findet keine Anwendung:
- 1. bei leichtem Fehler, wenn es sich um einen eher gewohnheitsmäßigen als zufälligen Fehler handelt, oder schwerwiegendem Fehler der haftenden Person beziehungsweise wenn die haftende Person in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden gehandelt hat,
 - 2. auf Verpflichtungen, die in den Artikeln 5:138 Nr. 1 bis 3, 6:111 Nr. 1 bis 3 und 7:205 Nr. 1 bis 3 erwähnt sind,
- 3. auf die gesamtschuldnerische Haftung, die in den Artikeln 442quater und 458 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und in den Artikeln 73sexies und 93undeciesC des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnt ist,
 - 4. auf die gesamtschuldnerische Haftung, die in Artikel XX.226 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt ist.
- **Art. 2:58 -** Die Haftung eines Mitglieds eines Verwaltungsorgans oder eines Beauftragten für die tägliche Geschäftsführung darf nicht über Artikel 2:57 hinaus begrenzt werden.

Eine juristische Person, ihre Tochtergesellschaften oder Unternehmen, die sie kontrolliert, dürfen in Absatz 1 erwähnte Personen nicht im Voraus von ihrer Haftung der Gesellschaft oder Dritten gegenüber befreien beziehungsweise eine Garantie für diese Haftung übernehmen.

Bestimmungen der Satzung, eines Vertrags oder einer einseitigen Willenserklärung, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Artikels stehen, gelten als ungeschrieben.

KAPITEL 3 — Geschäftsordnung

- **Art. 2:59 -** Verwaltungsorgane können eine Geschäftsordnung festlegen, sofern sie in der Satzung dazu ermächtigt werden. Eine solche Geschäftsordnung darf keine Bestimmungen enthalten:
 - die im Widerspruch zu bindenden Gesetzesbestimmungen oder der Satzung stehen,
 - 2. über Angelegenheiten, für die vorliegendes Gesetzbuch eine Satzungsbestimmung verlangt,
- 3. die Rechte der Gesellschafter, Aktionäre oder Mitglieder, Befugnisse der Organe oder Organisation und Funktionsweise der Generalversammlung betreffen.

Die Geschäftsordnung und Änderungen dieser Geschäftsordnung werden den Gesellschaftern, Aktionären oder Mitgliedern gemäß Artikel 2:32 mitgeteilt. In der Satzung wird auf die letzte gebilligte Fassung der Geschäftsordnung verwiesen. Das Verwaltungsorgan kann diesen Verweis in der Satzung anpassen und bekannt machen.

TITEL 7 — Streitbeilegung

KAPITEL 1 — Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- Art. 2:60 Titel 7 ist nur auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften mit Ausnahme von notierten Gesellschaften anwendbar.
 - Art. 2:61 Für die Anwendung des vorliegenden Titels versteht man unter:
- 1. Aktionären: Inhaber eines Teils oder der Gesamtheit der Eigentumsrechte an den Wertpapieren mit Ausnahme von Eigentumsrechten, die als Sicherheit dienen,
- 2. Wertpapieren: Aktien, Gewinnanteile wie auch Rechtstitel und vertragliche Rechte, die auf den Erwerb solcher Wertpapiere Anrecht geben.
- Art. 2:62 § 1 In vorliegendem Titel erwähnte Ausschluss- oder Austrittsklagen werden beim Präsidenten des Unternehmensgerichts des Sitzes der Gesellschaft erhoben, das wie im Eilverfahren tagt.

Die Gesellschaft muss als Partei geladen werden. Geschieht dies nicht, vertagt der Richter die Sache auf einen nahen Termin. Die Gesellschaft setzt ihrerseits die übrigen Aktionäre davon in Kenntnis.

- § 2 Sofern für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Ausschluss- oder Austrittsklage erforderlich, kann der Präsident in jeglicher Streitsache über einen Teil oder der Gesamtheit der Eigentumsrechte an den Wertpapieren der Parteien entscheiden.
- § 3 Der Präsident kann in zusammenhängenden Streitsachen in Bezug auf die finanziellen Beziehungen zwischen den Parteien und der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Gesellschaften und Personen entscheiden, insbesondere in Bezug auf Darlehen, Kontokorrente und Sicherheiten oder in Bezug auf Wettbewerbsverbotsklauseln.

KAPITEL 2 — Ausschließung

Art. 2:63 - Ein oder mehrere Aktionäre einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zusammen Wertpapiere besitzen, die dreißig Prozent der mit der Gesamtheit der bestehenden Wertpapiere verbundenen Stimmen vertreten oder mit denen dreißig Prozent der Rechte am Gewinn verbunden sind, können aus rechtmäßigen Gründen darauf klagen, dass ein Aktionär den Klägern seine Wertpapiere überträgt.

Ein oder mehrere Aktionäre einer Aktiengesellschaft, die zusammen Wertpapiere besitzen, die dreißig Prozent der mit der Gesamtheit der bestehenden Wertpapiere verbundenen Stimmen vertreten, oder zusammen Aktien besitzen, deren Nennwert oder rechnerischer Wert dreißig Prozent des Kapitals der Gesellschaft vertritt, können aus rechtmäßigen Gründen darauf klagen, dass ein Aktionär den Klägern seine Wertpapiere überträgt.

Art. 2:64 - Wird Klage von einem Inhaber eines Teils der Eigentumsrechte an den Wertpapieren erhoben, müssen die übrigen Inhaber von Eigentumsrechten an diesen Wertpapieren ebenfalls in das Verfahren herangezogen werden. Erheben Letztere Ausschlussklage gegen denselben Beklagten und wird diese Klage für begründet erklärt, kann der Richter entscheiden, dass den Klägern auf die Wertpapiere des ausgeschlossenen Aktionärs Rechte gleicher Art wie diejenigen gewährt werden, die sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung auf ihre eigenen Wertpapiere besaßen.

Wird Klage gegen einen Inhaber eines Teils der Eigentumsrechte an den Wertpapieren erhoben, müssen die übrigen Inhaber von Eigentumsrechten an diesen Wertpapieren in das Verfahren herangezogen werden.

Die Klage kann nicht von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften erhoben werden.

- Art. 2:65 Nach Zustellung der Ladung darf ein Beklagter seine Wertpapiere nicht veräußern oder mit dinglichen Rechten belasten, es sei denn mit Erlaubnis des Richters oder der Parteien des Rechtsstreits. Gegen die Entscheidung des Richters kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
- Art. 2:66 Der Beklagte fügt bei der Hinterlegung seines ersten Schriftsatzes eine Abschrift der koordinierten Satzung und eine Abschrift von oder einen Auszug aus allen Vereinbarungen bei, durch die die Übertragbarkeit seiner Wertpapiere beschränkt wird.

Der Richter achtet darauf, die mit diesen Satzungsbestimmungen und vertraglichen Bestimmungen verbundenen Beschränkungen zu berücksichtigen, wenn er den Ausschluss anordnet. Insofern die Begünstigten in das Verfahren herangezogen worden sind, kann der Richter:

- 1. an die Stelle einer Partei oder eines Dritten treten, die/der in der Satzung oder durch die Vereinbarungen bestimmt ist, um den Preis für die Ausübung eines Vorkaufsrechts festzulegen,
- 2. den Preis für die Ausübung des Vorkaufsrechts festlegen gemäß Artikel 2:65, wenn die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht zu einem offensichtlich unangemessenen Preis führen sollten,
 - 3. gegen Gewährung eines Diskonts die Fristen für die Ausübung der Vorkaufsrechte verkürzen,
 - 4. die Anwendung von Zustimmungsklauseln, die auf Aktionäre anwendbar sind, verweigern.

Insofern die Begünstigten in das Verfahren herangezogen worden sind, kann der Richter über die Gültigkeit von Vereinbarungen oder Satzungsbestimmungen entscheiden, durch die die Übertragbarkeit der Wertpapiere des Beklagten beschränkt wird, oder gegebenenfalls anordnen, dass diese Vereinbarungen auf die Erwerber der Wertpapiere übergehen.

Art. 2:67 - Der Richter verurteilt den Beklagten dazu, binnen der vom Richter festgelegten Frist ab Zustellung des Urteils den Klägern seine Wertpapiere zu übertragen, und die Kläger, die Wertpapiere zu dem Preis zu übernehmen, den der Richter festlegt. Das Recht auf Zahlung des Preises entsteht zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung. Ordnet der Richter die Eigentumsübertragung an, ohne die sofortige Zahlung des endgültigen Preises aufzuerlegen, kann er den Kläger verpflichten, für den noch zu zahlenden Übernahmepreis eine Sicherheit zu leisten.

Bei der Festlegung des Übernahmepreises ist der Richter durch vertragliche Bestimmungen oder Satzungsbestimmungen über die Festlegung des Werts der Wertpapiere gebunden, sofern diese Bestimmungen sich spezifisch auf die Eventualität eines gerichtlichen Ausschlusses beziehen und diese Vereinbarungen nicht zu einem offensichtlich unangemessenen Preis führen. In allen Fällen kann der Richter an die Stelle einer Partei oder eines Dritten treten, die/der in der Satzung oder durch die Vereinbarungen bestimmt ist, um den Preis festzulegen.

Der Richter schätzt den Wert der Wertpapiere zu dem Zeitpunkt, zu dem er ihre Übertragung anordnet, außer wenn dies zu einem offensichtlich unangemessenen Ergebnis führt. In diesem Fall darf er unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände eine gerechte Preiserhöhung oder -senkung beschließen.

Der Richter kann in Erwartung der Festlegung des endgültigen Preises die Eigentumsübertragung gegen Zahlung eines vorläufigen Preises anordnen.

Der Richter kann einen Teil des Preises an die Einwilligung der Beklagten koppeln, der Gesellschaft gegenüber eine von ihm vorgeschlagene Wettbewerbsverbotsklausel einzuhalten oder eine bestehende Wettbewerbsverbotsklausel zu verstärken. Auf Antrag der Beklagten kann der Richter sie ebenfalls von einer bestehenden Wettbewerbsverbotsklausel befreien oder eine solche Klausel beschränken; gegebenenfalls kann er diese Entscheidung an eine Preissenkung koppeln.

Der Richter kann den Klägern die Verpflichtung auferlegen, persönliche oder dingliche Sicherheiten, die die Beklagten zugunsten der Gesellschaft geleistet haben, aufzuheben oder aufheben zu lassen oder dafür eine angemessene Gegengarantie zu stellen. Die Entscheidung des Richters gilt als Rechtstitel für die Erfüllung aller mit der Übertragung verbundenen Formalitäten.

Die Übertragung erfolgt gegebenenfalls nach Ausübung eventueller im Urteil erwähnter Vorkaufsrechte nach Verhältnis der Anzahl der von jedem besessenen Wertpapiere, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung.

Die Übernehmer haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Preises.

KAPITEL 3 — Austritt

Art. 2:68 - Aktionäre können aus rechtmäßigen Gründen darauf klagen, dass Aktionäre, auf die sich diese rechtmäßigen Gründe beziehen, ihre gesamten Wertpapiere übernehmen.

Wird Klage von einem oder gegen einen Inhaber eines Teils der Eigentumsrechte an den zu übernehmenden Wertpapieren erhoben, müssen die übrigen Inhaber von Eigentumsrechten an diesen Wertpapieren in das Verfahren herangezogen werden.

Der Umstand, dass ein Beklagter im Laufe des Verfahrens die Eigenschaft als Aktionär verliert, hat weder Einfluss auf die Fortsetzung des Verfahrens noch auf das Einlegen von Rechtsmitteln.

Artikel 2:66 Absatz 2 und 3 findet Anwendung. Artikel 2:66 Absatz 1 ist entsprechend anwendbar auf den Kläger.

Art. 2:69 - Der Richter verurteilt den Beklagten, binnen der vom Richter festgelegten Frist ab Zustellung des Urteils die Wertpapiere zu übernehmen, und den Kläger, seine Wertpapiere dem Beklagten gegen Zahlung des Preises, den der Richter festlegt, zu übertragen. Das Recht auf Zahlung des Preises entsteht zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung. Ordnet der Richter die Eigentumsübertragung an, ohne die sofortige Zahlung des endgültigen Preises aufzuerlegen, kann er den Beklagten verpflichten, für den noch zu zahlenden Übernahmepreis eine Sicherheit zu leisten.

Bei der Festlegung des Übernahmepreises ist der Richter durch vertragliche Bestimmungen oder Satzungsbestimmungen über die Festlegung des Werts der Wertpapiere gebunden, sofern diese Bestimmungen sich spezifisch auf die Eventualität eines gerichtlich angeordneten Austritts beziehen und diese Vereinbarungen nicht zu einem offensichtlich unangemessenen Preis führen. In allen Fällen kann der Richter an die Stelle einer Partei oder eines Dritten treten, die/der in der Satzung oder durch die Vereinbarungen bestimmt ist, um den Preis festzulegen.

Der Richter schätzt den Wert der Wertpapiere zu dem Zeitpunkt, zu dem er ihre Übernahme anordnet, außer wenn dies zu einem offensichtlich unangemessenen Ergebnis führt. In diesem Fall darf er unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände eine gerechte Preiserhöhung oder -senkung beschließen.

Der Richter kann in Erwartung der Festlegung des endgültigen Preises die Eigentumsübertragung gegen Zahlung eines vorläufigen Preises anordnen.

Der Richter kann einen Teil des Preises an die Einwilligung der Kläger koppeln, eine von ihm vorgeschlagene Wettbewerbsverbotsklausel einzuhalten oder eine bestehende Wettbewerbsverbotsklausel zu verstärken. Auf Antrag der Beklagten kann der Richter sie ebenfalls von einer der Gesellschaft gegenüber bestehenden Wettbewerbsverbotsklausel befreien oder eine solche Klausel beschränken; gegebenenfalls kann er diese Entscheidung an eine Preissenkung koppeln.

Der Richter kann den Beklagten die Verpflichtung auferlegen, persönliche oder dingliche Sicherheiten, die die Kläger zugunsten der Gesellschaft geleistet haben, aufzuheben oder aufheben zu lassen oder dafür eine angemessene Gegengarantie zu stellen.

Die Entscheidung des Richters gilt als Rechtstitel für die Erfüllung aller mit der Übertragung verbundenen Formalitäten.

Die Übertragung erfolgt gegebenenfalls nach Ausübung eventueller im Urteil erwähnter Vorkaufsrechte nach Verhältnis der Anzahl der von jedem besessenen Wertpapiere, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung.

Die Übernehmer haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Preises.

TITEL 8 — Auflösung und Liquidation

KAPITEL 1 — Auflösung und Liquidation von Gesellschaften

Abschnitt 1 — Auflösung von Gesellschaften

Unterabschnitt 1 — Allgemeine Bestimmung

Art. 2:70 - Gesellschaften werden aufgelöst:

- 1. durch Beschluss der Generalversammlung,
- 2. von Rechts wegen infolge des Eintritts eines Sachverhalts oder eines Ereignisses wie im Gesetz bestimmt,
- 3. durch gerichtliche Entscheidung.

Die Auflösung hat den Abschluss des Geschäftsjahres zur Folge.

Unterabschnitt 2 — Freiwillige Auflösung

- Art. 2:71 § 1 Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Genossenschaft, eine Aktiengesellschaft, eine Europäische Gesellschaft oder eine Europäische Genossenschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden unter Einhaltung der durch vorliegendes Gesetzbuch vorgesehenen Formvorschriften und Bedingungen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit.
- § 2 Das Verwaltungsorgan erläutert den Auflösungsvorschlag in einem Bericht, der in der Tagesordnung der Generalversammlung, die über die Auflösung zu beschließen hat, angekündigt wird.

Diesem Bericht wird ein Stand der Aktiva und Passiva der Gesellschaft beigefügt, der an einem Datum abgeschlossen wird, das höchstens drei Monate vor dem Datum der Generalversammlung liegt, die über den Auflösungsvorschlag zu beschließen hat. Falls die Gesellschaft beschließt, von der Fortsetzung ihrer Tätigkeiten abzusehen, oder falls von einer Aussicht auf Fortsetzung ihrer Tätigkeiten nicht länger ausgegangen werden kann, wird dieser Stand vorbehaltlich mit Gründen versehener Abweichung gemäß den in Ausführung von Artikel 3:1 festgelegten Bewertungsregeln aufgestellt.

Der Kommissar oder mangels Kommissar ein Betriebsrevisor oder ein externer Buchprüfer, der vom Verwaltungsorgan bestimmt worden ist, prüft diesen Stand und erstellt Bericht darüber; er gibt insbesondere an, ob die Lage der Gesellschaft im Stand getreu wiedergegeben ist.

- § 3 Eine Abschrift der Berichte und des Standes der Aktiva und Passiva, die in § 1 erwähnt sind, wird den Gesellschaftern gemäß Artikel 5:84 oder 7:132 zugesendet, wenn es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Genossenschaft beziehungsweise eine Aktiengesellschaft handelt.
 - § 4 Fehlen die in vorliegendem Artikel erwähnten Berichte, ist der Beschluss der Generalversammlung nichtig.
- § 5 Eine offene Handelsgesellschaft und eine Kommanditgesellschaft unterliegen den Bestimmungen der Paragraphen 2 bis 4, wenn sie das in Artikel 2:80 erwähnte Verfahren anwenden wollen.
- § 6 Vor Ausfertigung der authentischen Urkunde über den Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft muss der Notar nach Überprüfung das Vorhandensein und die externe Gesetzmäßigkeit der Rechtshandlungen und Formalitäten, die aufgrund von § 2 der Gesellschaft obliegen, bei der er tätig wird, bestätigen.

In der Urkunde werden die Feststellungen des Berichts, der gemäß \S 2 von dem Kommissar, dem Betriebsrevisor oder dem externen Buchprüfer erstellt worden ist, wiedergegeben.

Unterabschnitt 3 — Auflösung von Rechts wegen

Art. 2:72 - Unbeschadet der Sonderbestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches werden Gesellschaften nach Ablauf der Dauer, für die sie eingegangen worden sind, oder aufgrund einer ausdrücklichen auflösenden Bedingung, die Gesellschafter oder Aktionäre für die Gesellschaft in der Satzung festgelegt haben, von Rechts wegen aufgelöst.

Unterabschnitt 4 — Gerichtliche Auflösung

Art. 2:73 - Der Präsident des Unternehmensgerichts des Sitzes der Gesellschaft, das wie im Eilverfahren tagt, kann auf Antrag eines Aktionärs oder Gesellschafters aus rechtmäßigen Gründen die Auflösung der Gesellschaft aussprechen.

Ein rechtmäßiger Grund liegt nicht nur vor, wenn ein Aktionär oder Gesellschafter seinen Verpflichtungen in großem Maße nicht nachkommt oder wenn ein Gebrechen es ihm unmöglich macht sie auszuführen, sondern auch in anderen Fällen, in denen die normale Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft unmöglich ist, beispielsweise bei schwerwiegender dauerhafter Uneinigkeit zwischen Aktionären oder Gesellschaftern.

Art. 2:74 - § 1 - Auf Antrag eines Interessehabenden oder der Staatsanwaltschaft oder nach Mitteilung der Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel XX.29 des Wirtschaftsgesetzbuches kann das Gericht die Auflösung einer Gesellschaft aussprechen, die ihrer Verpflichtung, gemäß den Artikeln 3:10 und 3:12 den Jahresabschluss zu hinterlegen, nicht nachgekommen ist.

Im Fall der Mitteilung der Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten kann das Gericht entweder eine Regularisierungsfrist einräumen und die Akte zur Weiterverfolgung an die Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten zurückverweisen oder die Auflösung aussprechen.

Im Fall eines Antrags eines Interessehabenden oder der Staatsanwaltschaft räumt das Gericht eine Regularisierungsfrist von mindestens drei Monaten ein und verweist die Akte zur Weiterverfolgung an die Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten. Bei Ablauf der Frist entscheidet das Gericht auf der Grundlage des Berichts der Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Auflösungsklage kann erst nach Ablauf einer Frist von sieben Monaten ab dem Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres erhoben werden.

Diese Klage wird gegen die Gesellschaft erhoben.

- § 2 Infolge der Mitteilung der Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel XX.29 des Wirtschaftsgesetzbuches kann das Gericht entweder eine Regularisierungsfrist einräumen und die Akte zur Weiterverfolgung an die Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten zurückverweisen oder die Auflösung einer Gesellschaft aussprechen:
- 1. wenn diese Gesellschaft in Anwendung von Artikel III.42 § 1 Nr. 5 des Wirtschaftsgesetzbuches von Amts wegen gestrichen worden ist,
- 2. wenn sie trotz zweier Vorladungen in einem Abstand von dreißig Tagen die zweite per Gerichtsbrief nicht vor der Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten erschienen ist,
- 3. wenn die Mitglieder des Verwaltungsorgans nicht über grundlegendes Führungswissen oder nicht über die Berufsqualifikationen verfügen, die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz für die Ausübung ihrer Tätigkeit vorgeschrieben sind.

Diese Auflösung kann nicht ausgesprochen werden, solange ein Konkursverfahren, ein Verfahren der gerichtlichen Reorganisation oder ein Auflösungsverfahren anhängig ist.

- § 3 Nachdem ein Bericht der Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten wie in § 1 vorgesehen dem Gericht mitgeteilt wurde oder nachdem eine Akte wie in § 2 vorgesehen mitgeteilt wurde und sofern der Gerichtspräsident der Ansicht ist, dass die Akte weiter bearbeitet werden muss, fordert der Gerichtspräsident den Greffier auf, die Gesellschaft per Gerichtsbrief vorzuladen, der den mit Gründen versehenen Beschluss der Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten und den Wortlaut des vorliegenden Artikels enthält.
 - § 4 Die Auflösung ist wirksam ab dem Tag, an dem sie ausgesprochen wird.

Sie ist jedoch erst ab der in Artikel 2:14 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Entscheidung und unter den in Artikel 2:7 vorgesehenen Bedingungen Dritten gegenüber wirksam, es sei denn, die Gesellschaft beweist, dass diese Dritten bereits vorher davon Kenntnis hatten.

Art. 2:75 - § 1 - Gegen das Urteil, mit dem die gerichtliche Auflösung einer Gesellschaft ausgesprochen wird, kann die säumige Partei Einspruch einlegen.

Ein Einspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung auf Betreiben der Kanzlei der gerichtlichen Auflösung im Belgischen Staatsblatt eingelegt wird.

Die Frist, um Berufung gegen das Urteil einzulegen, beträgt einen Monat ab Bekanntmachung auf Betreiben der Kanzlei der gerichtlichen Auflösung im *Belgischen Staatsblatt*.

§ 2 - Berufung, Einspruch oder Dritteinspruch gegen ein Urteil, mit dem die gerichtliche Auflösung ausgesprochen oder verweigert wird, wird ohne Verzug verhandlungsbereit gemacht.

Wurde im angefochtenen Urteil ein Liquidator bestellt, muss dieser vor Schließung der Verhandlung in das Verfahren herangezogen werden.

Auf Antrag der zuerst handelnden Partei wird die Sache anberaumt, um binnen einem Monat nach dem Anberaumungsantrag vorgebracht zu werden.

Abschnitt 2 — Liquidation von Gesellschaften

Unterabschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

Art. 2:76 - Es wird davon ausgegangen, dass Gesellschaften nach ihrer Auflösung zum Zweck der Liquidation bis zu deren Abschluss fortbestehen.

Auf allen von der aufgelösten Gesellschaft ausgehenden Schriftstücken wird angegeben, dass sie sich in Liquidation befindet.

- Art. 2:77 Eine in Liquidation befindliche Gesellschaft darf ihren Namen nicht ändern.
- **Art. 2:78 -** Ein Beschluss zur Verlegung des Sitzes einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft kann erst nach Homologierung durch das Gericht des Sitzes der Gesellschaft ausgeführt werden.

Die Homologierung wird durch Antragschrift vom Liquidator beantragt.

Das Gericht entscheidet vor allem anderen. Die Staatsanwaltschaft wird angehört. Das Gericht erteilt die Homologierung, wenn es der Meinung ist, dass die Verlegung des Sitzes der Liquidation von Nutzen ist.

Eine Urkunde über die Verlegung des Sitzes einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft kann nur dann auf gültige Weise gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 einziger Absatz Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht werden, wenn ihr eine Abschrift des Homologierungsbeschlusses des Gerichts beigefügt wird.

Art. 2:79 - Wenn keine Liquidatoren ernannt oder bestellt werden, gelten die geschäftsführenden Gesellschafter in offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften, die Verwaltungsrats- beziehungsweise Vorstandsmitglieder in Europäischen Gesellschaften oder Europäischen Genossenschaften und die Verwalter in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Aktiengesellschaften Dritten gegenüber von Rechts wegen als Liquidatoren; sie verfügen jedoch nicht über die Befugnisse, die das Gesetz oder die Satzung in Bezug auf die Liquidationsverrichtungen dem in der Satzung, von der Generalversammlung oder vom Gericht ernannten Liquidator zuerkennt.

Unterabschnitt 2 — Sofortiger Liquidationsabschluss

- **Art. 2:80 -** Unbeschadet des Artikels 2:71 ist eine Auflösung und ein Liquidationsabschluss in einer einzigen Urkunde nur möglich, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - 1. Es wird kein Liquidator ernannt.
- 2. Alle Schulden Gesellschaftern, Aktionären oder Dritten gegenüber, die in dem in Artikel 2:71 § 2 Absatz 2 erwähnten Stand der Aktiva und Passiva vermerkt sind, wurden zurückgezahlt oder die für ihre Begleichung notwendigen Beträge wurden hinterlegt; der Kommissar oder mangels Kommissar der Betriebsrevisor oder der externe Buchprüfer, der gemäß Artikel 2:71 § 2 Absatz 3 Bericht erstattet, bestätigt diese Zahlung oder Hinterlegung in den Schlussfolgerungen seines Berichts; Rückzahlung oder Hinterlegung sind jedoch nicht erforderlich für Schulden Gesellschaftern, Aktionären oder Dritten gegenüber, deren Forderungen in dem in Artikel 2:71 § 2 Absatz 2 erwähnten Stand der Aktiva und Passiva vermerkt sind und die schriftlich ihr Einverständnis zu der Anwendung dieses Artikels gegeben haben; der Kommissar oder mangels Kommissar der Betriebsrevisor oder der externe Buchprüfer, der gemäß Artikel 2:71 § 2 Absatz 3 Bericht erstattet, bestätigt dieses schriftliche Einverständnis in den Schlussfolgerungen seines Berichts.

- 3. Die Generalversammlung der Gesellschafter oder Aktionäre beschließt in einer einzigen Urkunde die Auflösung und den Liquidationsabschluss:
- a) mit dem einstimmigen Einverständnis aller Aktionäre, wenn es sich um eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft handelt,
- b) mit Einstimmigkeit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktionäre, sofern sie bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften mindestens die Hälfte der Gesamtzahl ausgegebener Aktien oder bei Aktiengesellschaften mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten.

Verbleibende Aktiva werden von den Gesellschaftern selbst übernommen.

Art. 2:81 - Bestellt das Gericht bei gerichtlicher Auflösung keinen Liquidator, spricht es die Auflösung und den sofortigen Abschluss der Liquidation aus.

Unterabschnitt 3 — Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren

Art. 2:82 - Gesellschaften werden durch einen Liquidator liquidiert. Wenn mehr als ein Liquidator ernannt oder bestellt wird, bilden diese unter Vorbehalt von Artikel 2:93 ein Kollegium, das gemäß Artikel 2:41 berät und beschließt.

Ist ein Liquidator eine juristische Person, ist Artikel 2:55 entsprechend anwendbar.

Als Liquidatoren können auf keinen Fall Personen, die wegen Verstoß gegen die Artikel 489 bis 490bis des Strafgesetzbuches oder wegen Diebstahl, Fälschung, Veruntreuung, Betrug oder Vertrauensmissbrauch verurteilt worden sind, oder Verwahrer, Vormunde, Verwalter oder Rechenschaftspflichtige, die nicht rechtzeitig Rechnung gelegt und abgerechnet haben, bestellt werden. Diese Ausschließung darf nur beschlossen werden, wenn sie binnen einer Frist von zehn Jahren ab einem definitiven auf Verurteilung lautenden Urteil ausgesprochen wird oder wenn nicht rechtzeitig Rechnung gelegt und abgerechnet wird.

Art. 2:83 - Außer bei gegenteiliger Satzungsbestimmung werden Liquidatoren von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

Sind ein oder mehrere Liquidatoren eine juristische Person, muss die Bestellung der natürlichen Person, die die juristische Person vertritt, der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft zur Billigung vorgelegt werden.

Art. 2:84 - Geht aus dem gemäß Artikel 2:71 § 2 Absatz 2 erstellten Stand der Aktiva und Passiva der Gesellschaft hervor, dass nicht alle Gläubiger vollständig befriedigt werden können, muss die Ernennung der Liquidatoren in der Satzung oder durch die Generalversammlung dem Gerichtspräsidenten zur Bestätigung vorgelegt werden. Diese Bestätigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn aus diesem Stand der Aktiva und Passiva hervorgeht, dass die Gesellschaft Schulden nur ihren Aktionären gegenüber hat, und alle Aktionäre, die Gläubiger der Gesellschaft sind, schriftlich ihr Einverständnis zu der Ernennung geben.

Das zuständige Gericht ist das Gericht des Bereichs, in dem die Gesellschaft am Tag des Auflösungsbeschlusses ihren Sitz hat. Wenn der Gesellschaftssitz in den sechs Monaten vor dem Auflösungsbeschluss verlegt worden ist, ist das zuständige Gericht das Gericht des Bereichs, in dem die Gesellschaft ihren Sitz sechs Monate vor dem Auflösungsbeschluss hatte.

Der Gerichtspräsident bestätigt die Ernennung erst, nachdem er sich vergewissert hat, dass die Liquidatoren für die Ausführung ihres Auftrags volle Kompetenz- und Rechtschaffenheitsgarantien bieten.

Der Gerichtspräsident entscheidet ebenfalls über Handlungen, die der Liquidator gegebenenfalls zwischen seiner Ernennung durch die Generalversammlung und der Bestätigung dieser Ernennung ausgeführt hat. Er kann diese Handlungen für nichtig erklären, wenn sie offensichtlich die Rechte Dritter verletzen.

Als Liquidator können - außer nach Homologierung durch den Präsidenten des zuständigen Gerichts - keine Personen ernannt werden, über die Konkurs eröffnet wurde und die nicht rehabilitiert worden sind oder die zu einer Gefängnisstrafe selbst mit Aufschub wegen eines der Verstöße, die in Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkursschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, erwähnt sind, wegen eines Verstoßes gegen Buch III Titel 3 Kapitel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches oder gegen seine Ausführungserlasse oder wegen eines Verstoßes gegen die steuerrechtlichen Vorschriften verurteilt worden sind.

Der Beschluss zur Ernennung eines Liquidators kann einen oder mehrere Ersatzkandidaten für das Amt als Liquidator beinhalten, die gegebenenfalls nach der Vorzugsreihenfolge geordnet werden, für den Fall, dass die Ernennung eines Liquidators durch den Gerichtspräsidenten nicht bestätigt oder homologiert wird. Wenn der Präsident des zuständigen Gerichts die Homologierung oder Bestätigung verweigert, bestellt er je nach der Anzahl Personen, die von der Generalversammlung ernannt wurden, einen oder mehrere dieser Ersatzkandidaten als Liquidator. Wenn keiner der Kandidaten die in vorliegendem Artikel beschriebenen Bedingungen erfüllt, bestellt der Gerichtspräsident selbst einen oder mehrere Liquidatoren.

Der Gerichtspräsident wird durch einseitigen Antrag, der gemäß den Artikeln 1025 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches hinterlegt wird, von der Gesellschaft befasst. Der einseitige Antrag wird von dem Liquidator, einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem Mitglied des Verwaltungsorgans der Gesellschaft unterzeichnet. Der Gerichtspräsident entscheidet spätestens fünf Werktage nach Hinterlegung des Antrags.

Diese Frist wird für die Dauer des dem Antragsteller gewährten Aufschubs oder während der nach einer Wiedereröffnung der Verhandlung notwendigen Zeit ausgesetzt. In Ermangelung einer Entscheidung binnen dieser Frist gilt die Ernennung des oder der ersten Liquidatoren aus der Liste als bestätigt oder homologiert.

Der Gerichtspräsident kann ebenfalls gemäß den Artikeln 1034bis und folgenden des Gerichtsgesetzbuches durch Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Interesse habenden Dritten befasst werden.

- Art. 2:85 In Abweichung von den Artikeln 2:83 und 2:84 können bei gerichtlicher Auflösung ein oder mehrere Liquidatoren von dem Gericht bestellt werden, das die Auflösung ausspricht. Sind ein oder mehrere Liquidatoren eine juristische Person, ernennt das Gericht ebenfalls die natürliche Person, die die juristische Person vertritt. Es legt die Liquidationsweise fest.
- Art. 2:86 Der Präsident des zuständigen Gerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Interesse habenden Dritten einen oder mehrere Liquidatoren aus rechtmäßigen Gründen ersetzen, nachdem er sie angehört hat.

Unterabschnitt 4 — Befugnisse der Liquidatoren

Art. 2:87 - § 1 - Außer bei gegenteiliger Bestimmung in der Satzung, der Ernennungsurkunde oder der gerichtlichen Entscheidung sind Liquidatoren befugt, jegliche für die Liquidation einer Gesellschaft erforderlichen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen.

In der Satzung, dem Ernennungsbeschluss oder der gerichtlichen Entscheidung können die Befugnisse des Liquidators eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung kann Dritten gegenüber wirksam gemacht werden, sofern sie gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 einziger Absatz Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht worden ist.

In Abweichung von Absatz 2 sind in der Satzung, dem Ernennungsbeschluss oder der gerichtlichen Entscheidung aufgenommene Einschränkungen der Befugnisse des Liquidators Dritten gegenüber nicht wirksam, wenn es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Genossenschaft oder eine Aktiengesellschaft handelt, selbst wenn diese Einschränkungen bekannt gemacht worden sind.

§ 2 - Der Liquidator vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber; dies gilt auch für gerichtliche Handlungen.

In der Satzung, dem Ernennungsbeschluss oder der gerichtlichen Entscheidung kann diese Vertretungsbefugnis eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung kann Dritten gegenüber wirksam gemacht werden, sofern sie gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 einziger Absatz Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht worden ist.

In Abweichung von Absatz 2 sind in der Satzung, dem Ernennungsbeschluss oder der gerichtlichen Entscheidung aufgenommene Einschränkungen der Vertretungsbefugnis des Liquidators Dritten gegenüber nicht wirksam, wenn es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Genossenschaft oder eine Aktiengesellschaft handelt, selbst wenn diese Einschränkungen gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 einziger Absatz Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht worden sind.

- § 3 Der Liquidator darf unbewegliche Güter der Gesellschaft nur veräußern, wenn er die Veräußerung zur Begleichung der Schulden der Gesellschaft für erforderlich erachtet. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2:88 § 1 Nr. 5 werden unbewegliche Güter immer durch öffentliche Versteigerung veräußert.
- Art. 2:88 § 1 In Abweichung von Artikel 2:87 und ungeachtet jeglicher gegenteiligen Satzungsbestimmung dürfen Liquidatoren folgende Handlungen nur mit der gemäß Artikel 2:83 erteilten Ermächtigung seitens der Generalversammlung vornehmen:
 - 1. die Tätigkeit bis zur Verwertung der Aktiva fortsetzen,
 - 2. Darlehen aufnehmen, um Schulden der Gesellschaft zu begleichen,
 - 3. Güter der Gesellschaft hypothekarisch belasten oder verpfänden,
- 4. unbewegliche Güter der Gesellschaft durch öffentliche Versteigerung veräußern, wenn die Liquidatoren eine solche Veräußerung zur Begleichung der Schulden der Gesellschaft nicht für erforderlich erachten,
- 5. unbewegliche Güter der Gesellschaft freihändig veräußern, ob der Liquidator eine solche Veräußerung zur Begleichung der Schulden der Gesellschaft für erforderlich erachtet oder nicht,
 - 6. Vermögensteile in andere Gesellschaften einbringen.
- § 2 Für die Einbringung des gesamten Vermögens in andere Gesellschaften ist die Ermächtigung seitens der Generalversammlung erforderlich, die unter Einhaltung der Bedingungen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit, die für Satzungsänderungen erforderlich sind, erteilt wird.
- § 3 Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Ermächtigung wird von der Generalversammlung entweder im Beschluss zur Ernennung des Liquidators oder durch späteren getrennten Beschluss erteilt.
 - § 4 Bei gerichtlicher Auflösung wird die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Ermächtigung vom Gericht erteilt.
- Art. 2:89 Ein Liquidator kann von den Aktionären oder Gesellschaftern die Zahlung von Beträgen verlangen, die sie sich zu zahlen verpflichtet haben und die der Liquidator für erforderlich erachtet, um die Schulden der Gesellschaft zu begleichen und die Liquidationskosten zu bestreiten.

Außer bei gegenteiliger Bestimmung in der Satzung, dem Ernennungsbeschluss oder der gerichtlichen Entscheidung kann der Liquidator von den Aktionären oder Gesellschaftern ebenfalls die Zahlung von Beträgen verlangen, die sie sich zu zahlen verpflichtet haben und die der Liquidator für erforderlich erachtet, um eine Gleichbehandlung aller Aktionäre oder Gesellschafter zu gewährleisten.

Art. 2:90 - Mitglieder des Verwaltungsorgans einer aufgelösten Gesellschaft folgen allen Vorladungen, die sie vom Liquidator erhalten, und erteilen ihm alle angeforderten Auskünfte.

Mitglieder des Verwaltungsorgans einer aufgelösten Gesellschaft müssen den Liquidator von einem Adressenwechsel in Kenntnis setzen.

Art. 2:91 - Der Liquidator bestellt Mitglieder des Verwaltungsorgans einer aufgelösten Gesellschaft, um in ihrem Beisein die Bücher und Buchungsvorgänge festzustellen und abzuschließen.

Der Liquidator nimmt unverzüglich die Prüfung und Berichtigung der letzten hinterlegten Bilanz vor. Er erstellt eine Bilanz gemäß den Regeln und Grundsätzen des Buchhaltungsrechts anhand der Bücher und Buchungsvorgänge der aufgelösten Gesellschaft und der Auskünfte, die er einholen kann. Er legt diese Bilanz zu der in Artikel 2:8 erwähnten Akte.

Der Liquidator kann für die Erstellung der Bilanz die Hilfe eines externen Buchprüfers, eines zugelassenen Buchhalters oder eines zugelassenen Buchhalter-Fiskalisten in Anspruch nehmen, sofern die Aktiva ausreichen, um dadurch entstehende Kosten zu decken.

Das Gericht kann auf Antrag des Liquidators die Mitglieder des Verwaltungsorgans der aufgelösten Gesellschaft gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Bilanzberichtigungs- und -erstellungskosten verurteilen.

Art. 2:92 - Liquidatoren dürfen Mitglieder des Verwaltungsorgans, beschäftigte Arbeitnehmer und andere Personen sowohl in Bezug auf die Prüfung der Bücher und Buchungsvorgänge als auch auf Ursachen und Umstände, die zu der Auflösung geführt haben, anhören.

Unterabschnitt 5 — Kollegium von Liquidatoren

- Art. 2:93 § 1 Wird mehr als eine Person als Liquidator ernannt oder bestellt, kann in der Satzung oder für Gesellschaften, die nicht die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft haben im Ernennungsbeschluss oder in der gerichtlichen Entscheidung vorgesehen werden, dass jede Person einzeln jegliche für die Liquidation einer Gesellschaft erforderlichen oder nützlichen Handlungen vornehmen darf. Eine solche Bestimmung kann Dritten gegenüber wirksam gemacht werden, sofern sie gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 einziger Absatz Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht worden ist.
- \S 2 Das Kollegium der Liquidatoren vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber; dies gilt auch für gerichtliche Handlungen.

Wird mehr als eine Person als Liquidator ernannt oder bestellt, kann in der Satzung oder - für Gesellschaften, die nicht die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft haben im Ernennungsbeschluss oder in der gerichtlichen Entscheidung vorgesehen werden, dass die Gesellschaft Dritten gegenüber gültig vertreten wird, auch bei gerichtlichen Handlungen, von einer Person, die einzeln handelt, oder von zwei oder mehr Personen, die gemeinsam handeln. Eine solche Vertretungsklausel ist Dritten gegenüber wirksam, sofern sie gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 einziger Absatz Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht worden ist.

Für Gesellschaften, die nicht die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft haben, können in der Satzung, dem Ernennungsbeschluss oder der gerichtlichen Entscheidung quantitative und qualitative Einschränkungen zu dieser individuellen oder gemeinsamen Vertretungsbefugnis vorgesehen werden. Solche Einschränkungen können Dritten gegenüber wirksam gemacht werden, sofern sie gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 einziger Absatz Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht worden sind.

In einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft sind solche in der Satzung, dem Ernennungsbeschluss oder der gerichtlichen Entscheidung aufgenommenen quantitativen und qualitativen Einschränkungen der Vertretungsbefugnis des Liquidators Dritten gegenüber nicht wirksam, selbst wenn diese Einschränkungen gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 einziger Absatz Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht worden sind. Gleiches gilt für eine Aufgabenverteilung zwischen den Liquidatoren.

§ 3 - Muss die Ernennung von Liquidatoren gemäß Artikel 2:84 bestätigt oder homologiert werden, kann die Urkunde über die Ernennung eines Liquidators oder gegebenenfalls seines ständigen Vertreters oder eine Änderung dieser Urkunde nur gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 einziger Absatz Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht werden, wenn eine Abschrift der Entscheidung des Gerichtspräsidenten beigefügt ist. Auf Antrag der Gesellschaft stellt der Greffier eine Bescheinigung aus, in der er erklärt, dass der Präsident nicht innerhalb der in Artikel 2:84 Absatz 7 erwähnten Frist entschieden hat.

Für diese Urkunden läuft die in Artikel 2:8 erwähnte Frist von dreißig Tagen erst ab der Entscheidung des Gerichtspräsidenten oder dem Ablauf der in Artikel 2:84 Absatz 7 erwähnten Frist von fünf Werktagen.

Unterabschnitt 6 — Liquidationsverrichtungen

- Art. 2:94 Ist der Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres und des Geschäftsjahres, das mit der Auflösung endet, der Versammlung der Aktionäre oder der Generalversammlung noch nicht zur Billigung vorgelegt worden, beruft der Liquidator diese Versammlung in der in Artikel 3:1 § 1 Absatz 2 erwähnten Frist ein.
- Art. 2:95 Wenn Aktionäre oder Gesellschafter, die ein Zehntel des Kapitals oder für Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften ein Zehntel der ausgegebenen Aktien vertreten, es verlangen, muss ein Liquidator binnen drei Wochen die Generalversammlung einberufen; wenn Inhaber von Schuldverschreibungen, die ein Fünftel des Betrags der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen vertreten, es verlangen, muss ein Liquidator binnen derselben Frist die Generalversammlung der Inhaber von Schuldverschreibungen einberufen.
- Art. 2:96 Liquidatoren übermitteln im siebten und dreizehnten Monat der Liquidation der Kanzlei des Unternehmensgerichts des Bereichs, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, eine ausführliche Aufstellung über den Stand der Liquidation, die am Ende des sechsten und zwölften Monats des ersten Jahres der Liquidation erstellt wird.

Diese ausführliche Aufstellung, die unter anderem Einnahmen, Ausgaben, Verteilungen und noch abzuwickelnde Bestandteile umfasst, wird zu der in Artikel 2:7 erwähnten Gesellschaftsakte gelegt.

Ab dem zweiten Jahr der Liquidation wird diese ausführliche Aufstellung der Kanzlei nur noch einmal jährlich übermittelt und zu der Gesellschaftsakte gelegt.

Art. 2:97 - § 1 - Unbeschadet der Rechte der bevorrechtigten Gläubiger begleicht der Liquidator alle Schulden proportional und ohne Unterscheidung zwischen fälligen Schulden und nicht fälligen Schulden, jedoch abzüglich des Diskonts, was Letztere betrifft.

Er darf jedoch auf eigene Verantwortung zuerst die fälligen Forderungen begleichen, sofern die Aktiva die Passiva bedeutend übersteigen oder die befristeten Forderungen ausreichend gesichert sind, unbeschadet des Rechts der Gläubiger, sich an die Gerichte zu wenden.

§ 2 - Wenn aus den in Artikel 2:100 § 1 erwähnten Rechnungen hervorgeht, dass nicht alle Gläubiger vollständig befriedigt werden können, legt der Liquidator vor Liquidationsabschluss durch einseitigen Antrag gemäß den Artikeln 1025 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches den Plan zur Verteilung der Aktiva unter die verschiedenen Kategorien von Gläubigern dem zuständigen Gericht zur Billigung vor. Vorerwähnter Antrag darf von dem Liquidator, einem Rechtsanwalt oder einem Notar unterzeichnet werden.

Die in Absatz 1 erwähnte Verpflichtung, den Verteilungsplan dem Gericht zur Billigung vorzulegen, ist nicht anwendbar, wenn die nicht vollständig befriedigten Gläubiger Aktionäre oder Gesellschafter der Gesellschaft sind und diese Aktionäre oder Gesellschafter schriftlich ihr Einverständnis zu dem Verteilungsplan geben und auf seine Vorlage verzichten.

Das Gericht kann vom Liquidator alle zweckdienlichen Auskünfte verlangen, um die Gültigkeit des Verteilungsplans zu überprüfen.

§ 3 - Nach Zahlung oder Hinterlegung der für das Begleichen der Schulden einer Gesellschaft notwendigen Beträge schüttet der Liquidator die Mittel oder Werte, die zu gleichen Teilen verteilt werden können, an die Aktionäre und Gesellschafter aus; er übergibt ihnen die Güter, die er für eine spätere Verteilung behalten musste.

Mit der in Artikel 2:88 erwähnten Ermächtigung kann er die Aktien der Gesellschaft zurückerwerben, entweder an der Börse oder mittels an die Aktionäre oder Gesellschafter gerichteter Angebotsabgabe beziehungsweise -einholung; alle Aktionäre oder Gesellschafter müssen an dem Geschäft teilnehmen können.

Art. 2:98 - § 1 - Gibt es in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft mehrere Liquidatoren, die befugt sind einzeln zu handeln, und müssen sie eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in ihre Befugnisse fallen und bei denen ein Liquidator ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Gesellschaft entgegensteht, muss dieser Liquidator die anderen Liquidatoren davon in Kenntnis setzen. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll einer Versammlung der anderen Liquidatoren aufgenommen. Diese anderen Liquidatoren können selbst die Entscheidung treffen beziehungsweise das Geschäft durchführen. In diesem Fall darf der Liquidator, für den ein Interessenkonflikt vorliegt, an der Versammlung der anderen Liquidatoren über die betreffende Entscheidung beziehungsweise das betreffende Geschäft nicht teilnehmen.

Liegt für alle Liquidatoren ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung oder bei gerichtlicher Auflösung dem Gericht vorgelegt; wird die Entscheidung beziehungsweise das Geschäft von der Generalversammlung oder dem Gericht gebilligt, können die Liquidatoren sie ausführen.

- § 2 Bilden die Liquidatoren ein Kollegium, wird die Entscheidung getroffen beziehungsweise das Geschäft durchgeführt von diesem Kollegium; der Liquidator, für den ein Interessenkonflikt vorliegt, darf an der Beschlussfassung des Kollegiums in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen nicht teilnehmen. Liegt für alle Liquidatoren des Kollegiums ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung oder bei gerichtlicher Auflösung dem Gericht vorgelegt; wird die Entscheidung beziehungsweise das Geschäft von der Generalversammlung oder dem Gericht gebilligt, kann das Kollegium der Liquidatoren sie ausführen.
- § 3 Gibt es nur einen Liquidator und liegt für ihn ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung oder bei gerichtlicher Auflösung dem Gericht vorgelegt; wird die Entscheidung beziehungsweise das Geschäft von der Generalversammlung oder dem Gericht gebilligt, kann der Liquidator sie ausführen.

Ist der einzige Liquidator gleichzeitig Alleinaktionär, kann er selbst die Entscheidung treffen beziehungsweise das Geschäft durchführen.

Art. 2:99 - Für jedes Geschäftsjahr legt der Liquidator der Generalversammlung den Jahresabschluss vor unter Angabe der Gründe, weshalb die Liquidation noch nicht abgeschlossen ist.

Handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Genossenschaft, eine Aktiengesellschaft, eine Europäische Gesellschaft oder eine Europäische Genossenschaft, muss er den Jahresabschluss gemäß Artikel 3:1 aufstellen, ihn der Generalversammlung oder bei gerichtlicher Auflösung dem Gericht vorlegen und binnen dreißig Tagen nach dem Datum der Versammlung, spätestens aber sieben Monate nach dem Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres zusammen mit den anderen durch vorliegenden Artikel vorgesehenen Unterlagen bei der Belgischen Nationalbank hinterlegen; die Artikel 2:33, 3:13 und 3:14 sind auf diese Hinterlegung anwendbar.

Unterabschnitt 7 — Liquidationsabschluss

Art. 2:100 - Nach Beendigung der Liquidation und mindestens einen Monat vor der Generalversammlung hinterlegt der Liquidator am Gesellschaftssitz einen Zahlenbericht über die Liquidation, der die Liquidationsrechnungen und entsprechende Belege enthält. Gegebenenfalls enthält der Bericht Angaben zu der Rückgabe von Einlagen und der Ausschüttung eines eventuellen Liquidationssaldos an die Aktionäre oder Gesellschafter. Diese Unterlagen werden vom Kommissar kontrolliert. In Ermangelung eines Kommissars verfügen Aktionäre und Gesellschafter über eine individuelle Untersuchungsbefugnis; diesbezüglich können sie sich von einem Betriebsrevisor oder externen Buchprüfer beistehen lassen. Auf die Frist von einem Monat kann nur mit Einverständnis aller Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber von Stimmrecht gewährenden Wertpapieren verzichtet werden, das entweder individuell vor der Versammlung, die den Liquidationsabschluss beschließt, oder gemeinsam anlässlich dieser Versammlung und vor Untersuchung jeglichen anderen Tagesordnungspunkts erteilt wird.

Die Generalversammlung nimmt gegebenenfalls den Bericht des Kommissars zur Kenntnis und entscheidet über die Billigung der Rechnungen. Danach entscheidet sie in einer Sonderabstimmung über die Entlastung der Liquidatoren und gegebenenfalls des Kommissars und über den Liquidationsabschluss.

Art. 2:101 - Bei gerichtlicher Auflösung erstattet der Liquidator in Abweichung von Artikel 2:100 bei Beendigung der Liquidation dem Gericht Bericht und unterbreitet ihm den in Artikel 2:100 Absatz 1 erwähnten Zahlenbericht über die Liquidation; gegebenenfalls gibt er die Zweckbestimmung an, die verbleibenden Aktiva gegeben wird.

Das Gericht spricht den Liquidationsabschluss aus.

Art. 2:102 - § 1 - Der Liquidationsabschluss wird gemäß den Artikeln 2:7 und 2:13 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung umfasst ferner:

- 1. Angabe des von der Generalversammlung bestimmten Ortes, an dem Bücher und Unterlagen der Gesellschaft hinterlegt und mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden,
- 2. Angabe der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Hinterlegung bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse der Mittel und Werte, die Gläubigern oder Gesellschaftern zustehen, jedoch nicht übergeben werden konnten.
- § 2 Im Falle des gerichtlichen Abschlusses der Liquidation einer Gesellschaft werden der Auszug aus der formell rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, mit der der gerichtliche Abschluss der Liquidation der Gesellschaft ausgesprochen wird, und der Auszug aus der gerichtlichen Entscheidung, mit der das vorerwähnte vorläufig vollstreckbare Urteil aufgehoben wird, gemäß den Artikeln 2:7 und 2:13 vom Greffier hinterlegt und bekannt gemacht.

Dieser Auszug enthält:

- 1. Namen und Sitz der Gesellschaft,
- 2. Datum der Entscheidung und Richter, der sie ausgesprochen hat,
- 3. gegebenenfalls Namen, Vornamen und Wohnsitz der Liquidatoren; ist ein Liquidator eine juristische Person, enthält der Auszug die Bestellung oder die Änderung der Bestellung der natürlichen Person, die sie für die Ausübung der Liquidationsbefugnisse vertritt,
- 4. Angabe des Ortes, an dem Bücher und Unterlagen der Gesellschaft hinterlegt und mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden, und Angabe der Hinterlegung der Mittel und Werte, die Gläubigern oder Gesellschaftern zustehen, jedoch nicht übergeben werden konnten.

Art. 2:103 - Für jede Liquidation werden bei der Kanzlei in der in Artikel 2:7 erwähnten Akte folgende Unterlagen hinterlegt:

- 1. Abschrift der in Artikel 2:71 § 2 erwähnten Berichte,
- 2. Abschrift der in Artikel 2:96 erwähnten Liquidationsaufstellungen,
- 3. Auszüge aus den in den Artikeln 2:8 § 1 Nr. 5 und 2:102 vorgesehenen Bekanntmachungen,
- 4. in Artikel 2:97 § 2 erwähnter gebilligter Plan zur Verteilung der Aktiva,
- 5. in Artikel 2:100 Absatz 1 erwähnter Bericht, gegebenenfalls mit Angaben zu der Rückgabe von Einlagen und der Ausschüttung eines Liquidationssaldos an die Aktionäre oder Gesellschafter,
 - 6. gegebenenfalls Liste der Homologierungen und Bestätigungen.

Interessehabende können die Akte kostenlos einsehen und gegen Zahlung der Kanzleigebühren eine Abschrift davon erhalten.

Artikel 2:14 einziger Absatz Nr. 4 ist auf diese Hinterlegung nicht anwendbar.

Art. 2:104 - § 1 - Gesellschafter oder Aktionäre werden durch den Liquidationsabschluss von Rechts wegen und jeder für seinen Anteil Bruchteilseigentümer aller Aktiva der Gesellschaft, selbst wenn diese bei Liquidationsabschluss nicht bekannt sind.

Der König bestimmt das Verfahren für Verwertung und Hinterlegung dieser Aktiva, wenn kein Gesellschafter oder Aktionär bekannt ist.

- § 2 Aktionäre einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft und einer Aktiengesellschaft haften ohne dass ein Gesamtschuldverhältnis unter ihnen besteht für Schulden einer aufgelösten Gesellschaft, die nicht spätestens bei Liquidationsabschluss beglichen worden sind und für die nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Betrag hinterlegt worden ist, der ausreicht, um diese Schulden in Hauptsumme und Nebenforderungen zu decken, sofern sie ihnen bekannt waren oder ihnen aufgrund der Umstände bekannt sein mussten. Diese Haftung ist für jeden Aktionär auf einen Betrag beschränkt, der der Summe der ihm zurückgezahlten Einlagen und seines vor oder bei Abschluss der Liquidation der Gesellschaft erhaltenen Anteils am Liquidationssaldo entspricht. Gleiches gilt für Aktionäre, die ihre Aktien vor Abschluss der Liquidation übertragen haben, im Verhältnis der von ihnen bezogenen Vorschüsse
- § 3 Bei Anwendung der Artikel 2:80 und 2:81 haften Aktionäre einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft und einer Aktiengesellschaft in Abweichung von § 2 immer ohne dass ein Gesamtschuldverhältnis unter ihnen besteht für die in § 2 erwähnten Schulden, unabhängig davon, ob sie ihnen bekannt waren oder ihnen aufgrund der Umstände bekannt sein mussten. Sind sie gutgläubig, können sie Regress gegen die zuletzt noch amtierenden Mitglieder des Verwaltungsorgans nehmen. Diese Haftung gegenüber den Aktionären ist für jeden Aktionär auf einen Betrag beschränkt, der der Summe der ihm zurückgezahlten Einlagen und seines vor oder bei Abschluss der Liquidation der Gesellschaft erhaltenen Anteils am Liquidationssaldo entspricht.

Unterabschnitt 8 — Wiedereröffnung der Liquidation

Art. 2:105 - § 1 - Ein Gläubiger, dessen Forderung nicht vollständig beglichen wurde, kann eine Wiedereröffnung der Liquidation beantragen, wenn sich nach Liquidationsabschluss herausstellt, dass Aktiva vergessen wurden.

Klage auf Wiedereröffnung der Liquidation wird gegen die zuletzt amtierenden Liquidatoren oder die in Artikel 2:79 bestimmten Personen erhoben.

Das Gericht ordnet die Wiedereröffnung der Liquidation nur an, wenn der Wert der vergessenen Aktiva die Wiedereröffnungskosten übersteigt.

- § 2 Unbeschadet der Rechte von gutgläubigen Dritten erlangt die betreffende Gesellschaft bei Wiedereröffnung der Liquidation erneut Rechtspersönlichkeit und wird Eigentümer von Rechts wegen der vergessenen Aktiva. Die zuletzt amtierenden Liquidatoren werden in dieser Eigenschaft wieder eingesetzt, außer wenn das Gericht sie ersetzt oder ihre Anzahl reduziert. Bei Wiedereröffnung einer Liquidation wie in den Artikeln 2:79 und 2:80 erwähnt kann das Gericht einen Liquidator bestellen.
- \S 3 Die Wiedereröffnung hat für die Parteien Wirkung ab dem Tag, an dem sie ausgesprochen wird. Dritten gegenüber ist sie erst ab der in \S 4 und den Artikeln 2:7 und 2:13 erwähnten Bekanntmachung wirksam.
- § 4 Der Auszug aus der formell rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, mit der die Wiedereröffnung der Liquidation ausgesprochen wird, und der Auszug aus der gerichtlichen Entscheidung, mit der das vorerwähnte Urteil aufgehoben wird, werden gemäß den Artikeln 2:7 und 2:13 hinterlegt und bekannt gemacht.

Dieser Auszug enthält:

- 1. Namen und Sitz der Gesellschaft,
- 2. Datum der Entscheidung und Richter, der sie ausgesprochen hat,
- 3. Namen, Vornamen und Wohnsitz der Liquidatoren und des ständigen Vertreters, wenn ein Liquidator eine juristische Person ist.
 - § 5 Alle Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind auf die so wieder eröffnete Liquidation anwendbar.

Unterabschnitt 9 — Haftung der Liquidatoren

Art. 2:106 - Liquidatoren müssen der Gesellschaft gegenüber den ihnen anvertrauten Auftrag korrekt ausführen.

Liquidatoren haften der Gesellschaft und deren Gläubigern gegenüber für Fehler bei der Erfüllung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

Bilden Liquidatoren ein Kollegium, haften sie gesamtschuldnerisch für Beschlüsse und Verstöße dieses Kollegiums.

Selbst wenn Liquidatoren kein Kollegium bilden, haften sie gesamtschuldnerisch sowohl der Gesellschaft als auch Dritten gegenüber für Schaden, der aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches oder der Satzung der Gesellschaft entsteht.

Ein Liquidator wird jedoch von seiner Haftung befreit für Fehler oder Verstöße, an denen er nicht teilhatte, wenn er diese Fehler oder Verstöße der Generalversammlung oder bei gerichtlicher Auflösung dem Gericht angezeigt hat.

Art. 2:107 - Die Generalversammlung beschließt, ob gegen die Liquidatoren eine Gesellschaftsklage zu erheben ist. Sie kann einen oder mehrere Beauftragte mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragen.

Minderheitsaktionäre einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft, die die in Artikel 5:104 § 1 beziehungsweise 6:89 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllen, können für Rechnung der Gesellschaft Haftpflichtklage gegen die Liquidatoren erheben. Artikel 5:104 ist entsprechend anwendbar.

Minderheitsaktionäre einer Aktiengesellschaft, die die in Artikel 7:157 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllen, können für Rechnung der Gesellschaft Haftpflichtklage gegen die Liquidatoren erheben. Artikel 7:157 ist entsprechend

Nach Liquidationsabschluss können Gesellschafter oder Aktionäre der liquidierten Gesellschaft Haftpflichtklage gegen die Liquidatoren dieser Gesellschaft erheben, um Ersatz ihres eigenen, auf einen Fehler bei der Liquidation zurückzuführenden Schadens geltend zu machen.

Abschnitt 3 — Strafbestimmung

Art. 2:108 - Mit einer Geldbuße von 50 bis zu 10 000 EUR werden belegt:

- 1. Liquidatoren, die gegen eine der Vorschriften der Artikel 2:23, 2:24, 2:29, 2:33, 3:5 und 3:6 verstoßen,
- 2. Liquidatoren, die es versäumen, der Generalversammlung gemäß den Artikeln 2:99 und 2:100 den Jahresabschluss oder die Liquidationsergebnisse vorzulegen,
- 3. Liquidatoren, die es versäumen, der Kanzlei des Unternehmensgerichts des Bereichs, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, gemäß Artikel 2:96 die ausführliche Aufstellung des Stands der Liquidation zu übermitteln.

Erfolgt der Verstoß gegen die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Bestimmungen in betrügerischer Absicht, können sie ferner mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr oder mit beiden Strafen zusammen belegt werden.

KAPITEL 2 — Auflösung von Vereinigungen und Stiftungen

Abschnitt 1 — Auflösung von VoGs und IVoGs

Unterabschnitt 1 — Allgemeine Bestimmung

Art. 2:109 - VoGs und IVoGs werden aufgelöst:

- 1. durch Beschluss der Generalversammlung,
- 2. von Rechts wegen infolge des Eintritts eines Sachverhalts oder eines Ereignisses wie im Gesetz oder in der Satzung bestimmt,
 - 3. durch gerichtliche Entscheidung.

Unterabschnitt 2 — Freiwillige Auflösung

Art. 2:110 - § 1 - Eine VoG kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, der unter den Bedingungen getroffen wird, die für Änderungen des Gegenstands oder des uneigennützigen Zwecks der Vereinigung vorgesehen sind.

Eine IVoG kann jederzeit gemäß den in der Satzung vorgesehenen Bedingungen aufgelöst werden.

§ 2 - In VoGs und IVoGs, die gemäß Artikel 3:47 § 6 einen oder mehrere Kommissare bestellen müssen, wird vom Verwaltungsorgan über den Auflösungsvorschlag ein Bericht erstellt, der in der Tagesordnung der Versammlung, die über die Auflösung zu beschließen hat, angekündigt wird.

Diesem Bericht wird ein Stand der Aktiva und Passiva der Vereinigung beigefügt, der an einem Datum abgeschlossen wird, das höchstens drei Monate vor dem Datum der Versammlung liegt, die über den Auflösungsvorschlag zu beschließen hat. Falls die Vereinigung beschließt, von der Fortsetzung ihrer Tätigkeiten abzusehen, oder falls von einer Aussicht auf Fortsetzung ihrer Tätigkeiten nicht länger ausgegangen werden kann, wird dieser Stand vorbehaltlich mit Gründen versehener Abweichung gemäß den in Ausführung von Artikel 3:1 festgelegten Bewertungsregeln aufgestellt.

Der Kommissar prüft diesen Stand und erstellt Bericht darüber; er gibt insbesondere an, ob die Lage der Vereinigung im Stand getreu wiedergegeben ist.

- \S 3 Eine Abschrift der Berichte und des Standes der Aktiva und Passiva, die in \S 2 erwähnt sind, wird den Mitgliedern gemäß Artikel 2:32 zugesendet.
 - § 4 Fehlen die in vorliegendem Artikel erwähnten Berichte, ist der Beschluss der Generalversammlung nichtig.
- \S 5 Im Protokoll der Generalversammlung, die die Auflösung anordnet, werden die Feststellungen des Berichts, der gemäß \S 2 vom Kommissar erstellt worden ist, wiedergegeben.

Unterabschnitt 3 — Auflösung von Rechts wegen

Art. 2:111 - VoGs und IVoGs werden von Rechts wegen aufgelöst:

- 1. nach Ablauf der Dauer, für die sie eingegangen worden sind,
- 2. aufgrund der Erfüllung einer ausdrücklichen auflösenden Bedingung, die laut Satzung für die Vereinigung gilt.
- **Art. 2:112 -** Die Verlängerung der Dauer einer VoG oder IVoG, die für befristete Dauer abgeschlossen wurde, muss schriftlich in der für die Gründungsurkunde vorgeschriebenen Form erfolgen.

Unterabschnitt 4 — Gerichtliche Auflösung

- **Art. 2:113 -** § 1 Auf Antrag eines Mitglieds, eines Interesse habenden Dritten oder der Staatsanwaltschaft kann das Gericht die Auflösung einer VoG oder IVoG aussprechen, die:
 - 1. außerstande ist, die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen,
- 2. ihr Vermögen oder Einkünfte aus diesem Vermögen zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie gegründet worden ist, verwendet,
- 3. gegen das in Artikel 1:2 erwähnte Verbot verstößt, weder unmittelbar noch mittelbar irgendeinen Vermögensvorteil auszuschütten oder zu verschaffen, oder gegen vorliegendes Gesetzbuch oder die öffentliche Ordnung verstößt oder ernstlich gegen ihre Satzung verstößt,
- 4. ihrer Verpflichtung, gemäß Artikel 2:9 § 1 Nr. 8 beziehungsweise 2:10 § 1 Nr. 8 den Jahresabschluss zu hinterlegen, nicht nachgekommen ist, es sei denn, die fehlenden Jahresabschlüsse werden vor Schließung der Verhandlung hinterlegt,
 - 5. weniger als zwei Mitglieder zählt.
- § 2 In dem in § 1 Nr. 4 erwähnten Fall kann das Gericht ebenfalls gemäß Artikel XX.29 des Wirtschaftsgesetzbuches nach Verweisung durch die Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten befasst werden. In einem solchen Fall lädt die Kanzlei die Vereinigung per Gerichtsbrief vor, in dem der Wortlaut dieses Artikels wiedergegeben ist.
- Die in § 1 Nr. 4 erwähnte Auflösungsklage kann erst nach Ablauf einer Frist von sieben Monaten ab dem Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres erhoben werden.
- § 3 Das Gericht, das die Auflösung ausspricht, kann entweder den unmittelbaren Abschluss der Liquidation anordnen oder einen oder mehrere Liquidatoren bestellen. In letzterem Fall legt das Gericht die Befugnisse der Liquidatoren und das Liquidationsverfahren fest.
- \S 4 Auch wenn das Gericht die Auflösungsklage zurückweist, kann es die Nichtigkeit des in \S 1 Nr. 3 erwähnten Rechtsgeschäftes aussprechen.

Abschnitt 2 — Auflösung von Stiftungen

- Art. 2:114 § 1 Nur das Gericht des Bereichs, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, kann auf Antrag eines Gründers oder eines seiner Rechtsnachfolger, eines oder mehrerer Verwalter, eines Interesse habenden Dritten oder der Staatsanwaltschaft die Auflösung einer Stiftung aussprechen:
 - 1. deren Zweck oder Gegenstand verwirklicht worden ist,
 - 2. die nicht mehr imstande ist, den Zweck oder Gegenstand, zu dem sie gegründet worden ist, zu verfolgen,
- 3. die ihr Vermögen oder Einkünfte aus diesem Vermögen zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie gegründet worden ist, verwendet,
- 4. die gegen das in Artikel 1:3 erwähnte Verbot verstößt, weder unmittelbar noch mittelbar irgendeinen Vermögensvorteil auszuschütten oder zu verschaffen, oder gegen vorliegendes Gesetzbuch oder die öffentliche Ordnung verstößt oder ernstlich gegen ihre Satzung verstößt,
- 5. die ihrer Verpflichtung, gemäß Artikel 2:11 § 1 Nr. 8 den Jahresabschluss zu hinterlegen, während dreier aufeinander folgender Geschäftsjahre nicht nachgekommen ist, es sei denn, die fehlenden Jahresabschlüsse werden vor Schließung der Verhandlung hinterlegt,
 - 6. deren Dauer abgelaufen ist,
 - 7. für die eine in der Satzung vorgesehene ausdrückliche auflösende Bedingung erfüllt ist.
- § 2 In dem in § 1 Nr. 5 erwähnten Fall kann das Gericht ebenfalls gemäß Artikel XX.29 des Wirtschaftsgesetzbuches nach Verweisung durch die Kammer für Unternehmen in Schwierigkeiten befasst werden. In einem solchen Fall lädt die Kanzlei die Stiftung per Gerichtsbrief vor, in dem der Wortlaut dieses Artikels wiedergegeben ist.
- Die in § 1 Nr. 5 erwähnte Auflösungsklage kann erst nach Ablauf einer Frist von sieben Monaten ab dem Datum des Abschlusses des dritten Geschäftsjahres erhoben werden.
- § 3 Das Gericht, das die Auflösung ausspricht, kann entweder den unmittelbaren Abschluss der Liquidation anordnen oder einen oder mehrere Liquidatoren bestellen. In letzterem Fall legt das Gericht die Befugnisse der Liquidatoren und das Liquidationsverfahren fest.
- \S 4 Auch wenn das Gericht die Auflösungsklage zurückweist, kann es die Nichtigkeit des in \S 1 Nr. 3 erwähnten Rechtsgeschäftes aussprechen.

KAPITEL 3 — Liquidation von Vereinigungen und Stiftungen

Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

Art. 2:115 - § 1 - Es wird davon ausgegangen, dass VoGs, IVoGs oder Stiftungen nach ihrer Auflösung zum Zweck der Liquidation fortbestehen.

Auf allen von einer aufgelösten Vereinigung oder Stiftung ausgehenden Schriftstücken wird angegeben, dass sie sich in Liquidation befindet.

- Art. 2:116 Eine in Liquidation befindliche VoG, IVoG oder Stiftung darf ihren Namen nicht ändern.
- Art. 2:117 Ein Beschluss zur Verlegung des Sitzes einer in Liquidation befindlichen VoG, IVoG oder Stiftung kann erst nach Homologierung durch das Gericht des Sitzes der Vereinigung oder Stiftung ausgeführt werden.

Die Homologierung wird durch Antragschrift von den Liquidatoren beantragt.

Das Gericht entscheidet vor allem anderen. Die Staatsanwaltschaft wird angehört. Das Gericht erteilt die Homologierung, wenn es der Meinung ist, dass die Verlegung des Sitzes der Liquidation von Nutzen ist.

Eine Urkunde über die Verlegung des Sitzes einer in Liquidation befindlichen VoG, IVoG oder Stiftung kann nur dann auf gültige Weise gemäß den Artikeln 2:9, 2:10 oder 2:11 und 2:15, 2:16 oder 2:17 hinterlegt und bekannt gemacht werden, wenn ihr eine Abschrift des Homologierungsbeschlusses des Gerichts beigefügt wird.

Abschnitt 2 — Auflösung von VoGs und IVoGs

Unterabschnitt 1 — Bestellung der Liquidatoren

- Art. 2:118 § 1 Die Liquidation von VoGs und IVoGs erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren.
- \S 2 Außer bei gerichtlicher Auflösung oder gegenteiliger Satzungsbestimmung werden Liquidatoren einer VoG von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

Außer bei gerichtlicher Auflösung werden Liquidatoren einer IVoG gemäß der Satzung ernannt.

- § 3 Ist ein Liquidator eine juristische Person, ist Artikel 2:55 entsprechend anwendbar. Die Bestellung der natürlichen Person, die die juristische Person vertritt, muss jedoch der Generalversammlung der aufgelösten Vereinigung zur Billigung vorgelegt werden.
- \S 4 Ist kein Liquidator gemäß \S 2 oder \S 3 bestellt worden, ernennt das Gericht die Liquidatoren auf einen mit Gründen versehenen Antrag eines Mitglieds, eines Interesse habenden Dritten oder der Staatsanwaltschaft hin.
- Art. 2:119 Geht aus dem gemäß Artikel 2:110 § 2 Absatz 2 erstellten Stand der Aktiva und Passiva hervor, dass nicht alle Forderungen vollständig beglichen werden können, muss die Ernennung der Liquidatoren in der Satzung oder durch die Generalversammlung oder durch das in der Satzung bestimmte Organ dem Gerichtspräsidenten zur Bestätigung vorgelegt werden. Das zuständige Gericht ist das Gericht des Bereichs, in dem die VoG oder IVoG am Tag des Auflösungsbeschlusses ihren Sitz hat. Wenn der Vereinigungssitz in den sechs Monaten vor dem Auflösungsbeschluss verlegt worden ist, ist das zuständige Gericht das Gericht des Bereichs, in dem die Vereinigung ihren Sitz sechs Monate vor dem Auflösungsbeschluss hatte.

Der Gerichtspräsident bestätigt die Ernennung erst, nachdem er sich vergewissert hat, dass die Liquidatoren für die Ausführung ihres Auftrags volle Kompetenz- und Rechtschaffenheitsgarantien bieten.

Der Gerichtspräsident entscheidet ebenfalls über Handlungen, die die Liquidatoren gegebenenfalls zwischen ihrer Ernennung durch die Generalversammlung und der Bestätigung dieser Ernennung ausgeführt haben. Er kann diese Handlungen für nichtig erklären, wenn sie offensichtlich die Rechte Dritter verletzen.

Als Liquidatoren können auf keinen Fall Personen, die wegen Verstoß gegen die Artikel 489 bis 490bis des Strafgesetzbuches oder wegen Diebstahl, Fälschung, Veruntreuung, Betrug oder Vertrauensmissbrauch verurteilt worden sind, oder Verwahrer, Vormunde, Verwalter oder Rechenschaftspflichtige, die nicht rechtzeitig Rechnung gelegt und abgerechnet haben, bestellt werden. Diese Ausschließung darf nur beschlossen werden, wenn sie binnen einer Frist von zehn Jahren ab einem definitiven auf Verurteilung lautenden Urteil ausgesprochen wird oder wenn nicht rechtzeitig Rechnung gelegt und abgerechnet wird.

Als Liquidator können - außer nach Homologierung durch den Präsidenten des zuständigen Gerichts - ebenso wenig Personen ernannt werden, über die Konkurs eröffnet wurde und die nicht rehabilitiert worden sind oder die zu einer Gefängnisstrafe selbst mit Aufschub wegen eines der Verstöße, die in Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkursschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, erwähnt sind, wegen eines Verstoßes gegen Buch III Titel 3 Kapitel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches oder gegen seine Ausführungserlasse oder wegen eines Verstoßes gegen die steuerrechtlichen Vorschriften verurteilt worden sind.

Der Beschluss zur Ernennung der Liquidatoren kann einen oder mehrere Ersatzkandidaten für das Amt als Liquidator beinhalten, die gegebenenfalls nach der Vorzugsreihenfolge geordnet werden, für den Fall, dass die Ernennung eines Liquidators durch den Gerichtspräsidenten nicht bestätigt oder homologiert wird. Wenn der zuständige Gerichtspräsident die Homologierung oder Bestätigung verweigert, bestellt er einen dieser Ersatzkandidaten als Liquidator. Wenn keiner der Kandidaten die in vorliegendem Artikel beschriebenen Bedingungen erfüllt, bestellt der Gerichtspräsident selbst einen Liquidator.

Der Gerichtspräsident wird durch einseitigen Antrag, der gemäß den Artikeln 1025 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches hinterlegt wird, von der Vereinigung befasst. Der einseitige Antrag wird von den Liquidatoren, einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem Verwalter der Vereinigung unterzeichnet. Der Gerichtspräsident entscheidet spätestens fünf Werktage nach Hinterlegung des Antrags.

Diese Frist wird für die Dauer des dem Antragsteller gewährten Aufschubs oder während der nach einer Wiedereröffnung der Verhandlung notwendigen Zeit ausgesetzt. In Ermangelung einer Entscheidung binnen dieser Frist gilt die Ernennung des ersten bestimmten Liquidators als bestätigt oder homologiert.

Der Gerichtspräsident kann ebenfalls gemäß den Artikeln 1034bis und folgenden des Gerichtsgesetzbuches durch Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Interesse habenden Dritten befasst werden.

Art. 2:120 - Der Präsident des zuständigen Gerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Interesse habenden Dritten einen oder mehrere Liquidatoren aus rechtmäßigen Gründen ersetzen, nachdem er sie angehört hat.

Unterabschnitt 2 — Befugnisse der Liquidatoren

Art. 2:121 - § 1 - Außer bei gegenteiliger Bestimmung in der Satzung oder der Ernennungsurkunde sind Liquidatoren befugt, jegliche für die Liquidation einer VoG oder IVoG erforderlichen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen.

In der Satzung oder dem Ernennungsbeschluss können die Befugnisse der Liquidatoren eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung ist Dritten gegenüber nicht wirksam, selbst wenn sie bekannt gemacht worden ist.

§ 2 - Die Liquidatoren vertreten die VoG oder IVoG Dritten gegenüber; dies gilt auch für gerichtliche Handlungen.

In der Satzung oder dem Ernennungsbeschluss kann diese Vertretungsbefugnis eingeschränkt werden. Solche Einschränkungen sind Dritten gegenüber nicht wirksam, selbst wenn sie gemäß den Artikeln 2:9 und 2:15 beziehungsweise 2:10 und 2:16 hinterlegt und bekannt gemacht worden sind.

- § 3 Die Liquidatoren dürfen unbewegliche Güter der VoG oder IVoG nur veräußern, wenn sie die Veräußerung zur Begleichung der Schulden der Vereinigung für erforderlich erachten. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2:122 § 1 Nr. 5 werden unbewegliche Güter immer durch öffentliche Versteigerung veräußert.
- Art. 2:122 § 1 In Abweichung von Artikel 2:119 und ungeachtet jeglicher gegenteiligen Satzungsbestimmung dürfen Liquidatoren einer VoG oder IVoG folgende Handlungen nur mit der gemäß Artikel 2:118 § 2 erteilten Ermächtigung seitens der Generalversammlung oder des in der Satzung bestimmten Organs vornehmen:
 - 1. die Tätigkeiten bis zu ihrer eventuellen Verwertung fortsetzen,
 - 2. Darlehen aufnehmen, um Schulden der Vereinigung zu begleichen,
 - 3. Güter der Vereinigung hypothekarisch belasten oder verpfänden,
- 4. unbewegliche Güter der Vereinigung durch öffentliche Versteigerung veräußern, wenn die Liquidatoren eine solche Veräußerung zur Begleichung der Schulden der Vereinigung nicht für erforderlich erachten,
- 5. unbewegliche Güter der Vereinigung freihändig veräußern, ob die Liquidatoren eine solche Veräußerung zur Begleichung der Schulden der Vereinigung für erforderlich erachten oder nicht.

Die in Absatz 1 erwähnte Ermächtigung kann sowohl im Beschluss zur Ernennung der Liquidatoren als auch durch späteren getrennten Beschluss erteilt werden.

§ 2 - Bei Anwendung von Artikel 2:118 § 4 kann die in § 1 erwähnte Ermächtigung vom Gericht erteilt werden.

Unterabschnitt 3 — Kollegium von Liquidatoren

Art. 2:123 - Wenn mehrere Liquidatoren ernannt werden, bilden diese ein Kollegium, das gemäß Artikel 2:41 berät und beschließt.

In der Satzung kann jedoch bestimmt werden, dass jeder einzeln handelnde Liquidator befugt ist, jegliche für die Liquidation einer VoG oder IVoG erforderlichen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen. In diesem Fall wird in der Satzung ebenfalls bestimmt, ob die Liquidatoren die Vereinigung Dritten gegenüber und als Kläger oder Beklagter vor Gericht einzeln, gemeinsam oder als Kollegium vertreten. Mangels Satzungsbestimmung wird die Vertretungsbefugnis als Kollegium ausgeübt. Eine solche Bestimmung kann Dritten gegenüber wirksam gemacht werden, sofern sie gemäß den Artikeln 2:9 und 2:15 beziehungsweise 2:10 und 2:16 hinterlegt und bekannt gemacht worden ist.

In der Satzung oder dem Ernennungsbeschluss kann diese individuelle oder gemeinsame Vertretungsbefugnis in quantitativer oder qualitativer Hinsicht eingeschränkt werden. Solche quantitativen oder qualitativen Einschränkungen sind Dritten gegenüber nicht wirksam, selbst wenn sie gemäß den Artikeln 2:9 und 2:15 beziehungsweise 2:10 und 2:16 hinterlegt und bekannt gemacht worden sind.

$Unterabschnitt\ 4-- Liquidationsverrichtungen$

- Art. 2:124 Liquidatoren üben ihr Amt aus entweder in Anwendung der Satzung oder aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, die von einem Mitglied, einem Interesse habenden Dritten oder der Staatsanwaltschaft erwirkt werden kann.
- Art. 2:125 In VoGs und IVoGs, in denen gemäß Artikel 3:47 § 6 ein oder mehrere Kommissare bestellt werden müssen, übermitteln die Liquidatoren im siebten und dreizehnten Monat der Liquidation der Kanzlei des Unternehmensgerichts des Bereichs, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat, eine ausführliche Aufstellung über den Stand der Liquidation, die am Ende des sechsten und zwölften Monats des ersten Jahres der Liquidation erstellt wird.

Diese ausführliche Aufstellung, die unter anderem Einnahmen, Ausgaben und noch abzuwickelnde Bestandteile umfasst, wird zu der in Artikel 2:7 erwähnten Akte der Vereinigung gelegt.

Ab dem zweiten Jahr der Liquidation wird diese ausführliche Aufstellung der Kanzlei nur noch einmal jährlich übermittelt und zu der Akte der Vereinigung gelegt.

- Art. 2:126 Jedes Jahr legen Liquidatoren einer VoG oder IVoG der Generalversammlung oder dem in der Satzung bestimmten Organ den Jahresabschluss vor unter Angabe der Gründe, weshalb die Liquidation noch nicht abgeschlossen ist.
- Art. 2:127 Liquidatoren einer VoG oder IVoG müssen binnen drei Wochen die Generalversammlung oder das in der Satzung bestimmte Organ einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt. Die Versammlung findet spätestens am vierzigsten Tag nach diesem Antrag statt.
- Art. 2:128 Unbeschadet der Rechte der bevorrechtigten Gläubiger begleichen Liquidatoren einer VoG oder IVoG alle Schulden proportional und ohne Unterscheidung zwischen fälligen Schulden und nicht fälligen Schulden, jedoch abzüglich des Diskonts, was Letztere betrifft.

Sie dürfen jedoch auf eigene Verantwortung zuerst die fälligen Forderungen begleichen, sofern die Aktiva die Passiva bedeutend übersteigen oder die befristeten Forderungen ausreichend gesichert sind, unbeschadet des Rechts der Gläubiger, sich an die Gerichte zu wenden.

Art. 2:129 - § 1 - Gibt es mehrere Liquidatoren, die befugt sind einzeln zu handeln, und müssen sie eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in ihre Befugnisse fallen und bei denen ein Liquidator ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der VoG oder IVoG entgegensteht, muss dieser Liquidator die anderen Liquidatoren davon in Kenntnis setzen. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll einer Versammlung der anderen Liquidatoren aufgenommen. Diese anderen Liquidatoren können selbst die Entscheidung treffen beziehungsweise das Geschäft durchführen. In diesem Fall darf der Liquidator, für den ein Interessenkonflikt vorliegt, an der Versammlung der anderen Liquidatoren über die betreffende Entscheidung beziehungsweise das betreffende Geschäft nicht teilnehmen.

Liegt für alle Liquidatoren ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung beziehungsweise das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, können die Liquidatoren sie ausführen.

- § 2 Bilden die Liquidatoren ein Kollegium und hat ein Mitglied des Kollegiums ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse, das der Entscheidung beziehungsweise dem Geschäft entgegensteht, für die das Kollegium befugt ist, muss das Kollegium Artikel 9:8 nachkommen, der entsprechend anwendbar ist.
- § 3 Gibt es nur einen Liquidator und liegt für ihn ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung beziehungsweise das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann der Liquidator sie ausführen.

Unterabschnitt 5 — Abschluss und Wiedereröffnung der Liquidation

- Art. 2:130 Aktiva dürfen erst nach Begleichung der Passiva verwendet werden.
- Art. 2:131 Die Zweckbestimmung der Aktiva darf die Rechte Dritter nicht berühren.
- **Art. 2:132 -** Der Liquidationssaldo darf weder unmittelbar noch mittelbar Mitgliedern oder Verwaltern ausgeschüttet werden.

In Ermangelung von Satzungsbestimmungen wird die Zweckbestimmung des Liquidationssaldos von der Generalversammlung der VoG oder dem in der Satzung der IVoG bestimmten Organ festgelegt.

In Ermangelung eines Beschlusses der Generalversammlung oder des in der Satzung bestimmten Organs führen die Liquidatoren den Liquidationssaldo einer Zweckbestimmung zu, die dem Zweck möglichst nahekommt, zu dem die Vereinigung gegründet worden ist. Mitglieder, Interesse habende Dritte und die Staatsanwaltschaft können den Beschluss der Liquidatoren vor Gericht anfechten.

Art. 2:133 - Wenn aus den in Artikel 2:134 § 1 erwähnten Rechnungen der VoG oder IVoG, die gemäß Artikel 3:47 § 6 einen oder mehrere Kommissare bestellen müssen, hervorgeht, dass nicht alle Forderungen vollständig beglichen werden können, legen die Liquidatoren vor Liquidationsabschluss durch einseitigen Antrag gemäß den Artikeln 1025 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches den Plan zur Verteilung der Aktiva unter die verschiedenen Kategorien von Gläubigern dem Gericht des Bereichs, in dem die Vereinigung zum Zeitpunkt der Hinterlegung der betreffenden einseitigen Antragschrift ihren Sitz hat, zur Billigung vor. Vorerwähnter Antrag darf von den Liquidatoren, einem Rechtsanwalt oder einem Notar unterzeichnet werden.

Das Gericht kann von den Liquidatoren alle zweckdienlichen Auskünfte verlangen, um die Gültigkeit des Verteilungsplans zu überprüfen.

Art. 2:134 - § 1 - Nach Beendigung der Liquidation und mindestens einen Monat vor der Generalversammlung der VoG beziehungsweise der Versammlung des in der Satzung der IVoG bestimmten Organs hinterlegen die Liquidatoren am Sitz der Vereinigung einen Zahlenbericht über die Liquidation, der die Liquidationsrechnungen und entsprechende Belege enthält. Diese Unterlagen werden gegebenenfalls vom Kommissar kontrolliert. In Ermangelung eines Kommissars verfügen Mitglieder über eine individuelle Untersuchungsbefugnis; diesbezüglich können sie sich von einem Betriebsrevisor oder externen Buchprüfer beistehen lassen. Auf die Frist von einem Monat kann nur mit Einverständnis aller Mitglieder verzichtet werden, das entweder individuell vor der Versammlung, die den Liquidationsabschluss beschließt, oder gemeinsam anlässlich dieser Versammlung und vor Untersuchung jeglichen anderen Tagesordnungspunkts erteilt wird.

Die Versammlung nimmt gegebenenfalls den Bericht des Kommissars zur Kenntnis und entscheidet über die Billigung der Rechnungen. Danach entscheidet sie in einer Sonderabstimmung über die Entlastung der Liquidatoren und gegebenenfalls des Kommissars und über den Liquidationsabschluss.

§ 2 - Bei gerichtlicher Auflösung erstatten die Liquidatoren in Abweichung von § 1 bei Beendigung der Liquidation dem Gericht Bericht und unterbreiten ihm gegebenenfalls eine Übersicht über die Werte der Vereinigung und ihre Verwendung.

Das Gericht spricht den Liquidationsabschluss aus.

- \S 3 Bei Auflösung auf der Grundlage von Artikel 2:113 \S 1 Nr. 4 legt der König das Verfahren zur Hinterlegung der Aktiva, die der Vereinigung gehören, und die Bestimmung dieser Aktiva bei neu auftretenden Passiva fest.
- **Art. 2:135 -** Unbeschadet des Artikels 2:110 ist eine Auflösung und Liquidation in einer einzigen Urkunde nur möglich, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - 1. Es wird kein Liquidator bestellt.
- 2. Alle Schulden Mitgliedern oder Dritten gegenüber, die in dem in Artikel 2:110 § 2 Absatz 2 erwähnten Stand der Aktiva und Passiva vermerkt sind, wurden zurückgezahlt oder die für ihre Begleichung notwendigen Beträge wurden hinterlegt; der Kommissar, der gemäß Artikel 2:110 § 2 Absatz 3 Bericht erstattet, oder mangels Kommissar ein Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer bestätigt diese Zahlung oder Hinterlegung in den Schlussfolgerungen seines Berichts; Rückzahlung oder Hinterlegung sind jedoch nicht erforderlich für Schulden Mitgliedern oder Dritten gegenüber, deren Forderungen in dem in Artikel 2:110 § 2 Absatz 2 erwähnten Stand der Aktiva und Passiva vermerkt sind und die schriftlich ihr Einverständnis zu der Anwendung von Artikel 2:135 gegeben haben; der Kommissar, der gemäß Artikel 2:110 § 2 Absatz 3 Bericht erstattet, oder mangels Kommissar der Betriebsrevisor oder der externe Buchprüfer bestätigt dieses schriftliche Einverständnis in den Schlussfolgerungen seines Berichts.
 - 3. Alle Mitglieder sind auf der Generalversammlung anwesend oder gültig vertreten und beschließen einstimmig.

Verbleibende Aktiva werden dem uneigennützigen Zweck zugeführt, der zu diesem Zweck in der Satzung vorgesehen ist, oder in Ermangelung dessen dem uneigennützigen Zweck, den die Generalversammlung unter Einhaltung der Bedingungen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit, die für Satzungsänderungen erforderlich sind, festlegt.

Art. 2:136 - Der Liquidationsabschluss wird gemäß den Artikeln 2:7 und 2:13 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung umfasst ferner:

- 1. Angabe des Ortes, der von der Generalversammlung der VoG oder der Versammlung des in der Satzung der IVoG bestimmten Organs bestimmt wurde, an dem Bücher und Unterlagen der Vereinigung hinterlegt und mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden,
- 2. Angabe der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Hinterlegung der Mittel und Werte, die Gläubigern zustehen, jedoch nicht übergeben werden konnten.
- **Art. 2:137 -** Für jede Liquidation werden bei der Kanzlei in der in Artikel 2:7 erwähnten Akte folgende Unterlagen hinterlegt:
 - 1. gegebenenfalls Abschrift der in Artikel 2:110 § 2 erwähnten Berichte,
 - 2. gegebenenfalls Abschrift der in Artikel 2:125 erwähnten Liquidationsaufstellungen,
 - 3. Auszüge aus den in den Artikeln 2:9 § 1 Nr. 7, 2:10 § 1 Nr. 7 und 2:136 vorgesehenen Bekanntmachungen,
 - 4. gegebenenfalls in Artikel 2:133 erwähnter gebilligter Plan zur Verteilung der Aktiva,
 - 5. gegebenenfalls Liste der in Artikel 2:119 erwähnten Homologierungen und Bestätigungen.

Interessehabende können die Akte kostenlos einsehen und gegen Zahlung der Kanzleigebühren eine Abschrift davon erhalten.

Art. 2:138 - § 1 - Ein Gläubiger, dessen Forderung nicht vollständig beglichen wurde, kann eine Wiedereröffnung der Liquidation beantragen, wenn eine Liquidation mit einem Defizit abgeschlossen wurde und sich nach Liquidationsabschluss herausstellt, dass Aktiva der VoG oder IVoG vergessen wurden.

Klage auf Wiedereröffnung der Liquidation wird gegen den zuletzt amtierenden Liquidator erhoben.

Das Gericht ordnet die Wiedereröffnung der Liquidation nur an, wenn der Wert der vergessenen Aktiva die Wiedereröffnungskosten übersteigt. Das Gericht kann den Liquidator ersetzen.

- § 2 Unbeschadet der Rechte von gutgläubigen Dritten erlangt die betreffende VoG oder IVoG bei Wiedereröffnung der Liquidation erneut Rechtspersönlichkeit und wird Eigentümer von Rechts wegen der vergessenen Aktiva. Der zuletzt amtierende Liquidator wird in dieser Eigenschaft wieder eingesetzt.
- \S 3 Die Wiedereröffnung hat für die Parteien Wirkung ab dem Tag, an dem sie ausgesprochen wird. Dritten gegenüber ist sie erst ab der in \S 4 und den Artikeln 2:7 und 2:13 erwähnten Bekanntmachung wirksam.
- § 4 Der Auszug aus der formell rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, mit der die Wiedereröffnung der Liquidation ausgesprochen wird, und der Auszug aus der gerichtlichen Entscheidung, mit der das vorerwähnte Urteil aufgehoben wird, werden gemäß den Artikeln 2:9 und 2:15 beziehungsweise 2:10 und 2:16 hinterlegt und bekannt gemacht.

Dieser Auszug enthält:

- 1. Namen und Sitz der VoG oder IVoG,
- 2. Datum der Entscheidung und Richter, der sie ausgesprochen hat,
- 3. Namen, Vornamen und Wohnsitz der Liquidatoren und des ständigen Vertreters, wenn der Liquidator eine juristische Person ist.
 - § 5 Alle Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind auf die so wieder eröffnete Liquidation anwendbar.

Unterabschnitt 6 — Haftung der Liquidatoren

Art. 2:139 - Sowohl Dritten als auch der VoG oder IVoG gegenüber haften die Liquidatoren für die Ausführung ihres Auftrags und für Fehler in ihrer Geschäftsführung.

Abschnitt 3 — Liquidation von Stiftungen

Art. 2:140 - Wenn die Liquidation beendet ist, erstatten die Liquidatoren dem Gericht Bericht und legen ihm eine Übersicht über die Werte der Stiftung und ihre Verwendung und einen Vorschlag hinsichtlich der Zweckbestimmung der Aktiva vor. Das Gericht erlaubt die Zweckbestimmung der Güter gemäß der Satzung.

Das Gericht spricht den Liquidationsabschluss aus.

Art. 2:141 - Die Zweckbestimmung der Aktiva darf die Rechte von Gläubigern nicht berühren.

TITEL 9 - Klagen und Verjährung

- Art. 2:142 Klagen gegen Gesellschaften, Vereinigungen und Stiftungen unterliegen der gleichen Verjährung wie Klagen gegen natürliche Personen.
 - Art. 2:143 § 1 In Bezug auf Gesellschaften verjähren in fünf Jahren:
 - Klagen gegen Gründer, zu rechnen ab der Gründung,
- Klagen gegen Gesellschafter oder Aktionäre, zu rechnen ab Bekanntmachung ihres Austritts aus der Gesellschaft oder der Urkunde über die Auflösung der Gesellschaft oder ab Bekanntmachung des Liquidationsabschlusses für Klagen wie in Artikel 2:104 §§ 2 und 3 erwähnt oder ab Ablauf der vertraglich festgelegten Dauer,
 - Klagen Dritter auf Rückerstattung unrechtmäßig ausgeschütteter Dividenden, zu rechnen ab der Ausschüttung,
- Klagen gegen Mitglieder des Verwaltungsorgans, Beauftragte für die tägliche Geschäftsführung, Kommissare, Liquidatoren, ständige Vertreter der juristischen Person, die eine der vorerwähnten Funktionen ausüben, oder gegen andere Personen, die tatsächlich befugt waren, die Geschäftsführung der Gesellschaft wahrzunehmen, wegen Handlungen in Zusammenhang mit ihrer Funktion, zu rechnen ab dem Zeitpunkt dieser Handlungen oder, sofern sie arglistig verheimlicht worden sind, ab Entdeckung dieser Handlungen,
- Klagen gegen die Liquidatoren als solche oder mangels Liquidatoren gegen die Personen, die aufgrund von Artikel 2:85 als Liquidatoren gelten, zu rechnen ab der durch Artikel 2:102 vorgeschriebenen Bekanntmachung,
- auf einem Formmangel gestützte Klagen auf Nichtigkeitserklärung einer Aktiengesellschaft, Europäischen Gesellschaft, Europäischen Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft, zu rechnen ab der Bekanntmachung, sofern der Gesellschaftsvertrag mindestens fünf Jahre zur Ausführung gekommen ist, unbeschadet eines etwaigen Schadenersatzes.
 - § 2 In Bezug auf Vereinigungen und Stiftungen verjähren in fünf Jahren:
- Klagen gegen Verwalter, Beauftragte für die tägliche Geschäftsführung, Kommissare, Liquidatoren, ständige Vertreter der juristischen Person, die eine der vorerwähnten Funktionen ausüben, oder gegen andere Personen, die tatsächlich befugt waren, die Geschäftsführung der Vereinigung oder Stiftung wahrzunehmen, wegen Handlungen in Zusammenhang mit ihrer Funktion, zu rechnen ab dem Zeitpunkt dieser Handlungen oder, sofern sie arglistig verheimlicht worden sind, ab Entdeckung dieser Handlungen,
- Klagen gegen die Liquidatoren als solche, zu rechnen ab der durch Artikel 2:136 oder 2:17 vorgeschriebenen Bekanntmachung des Liquidationsabschlusses,
- Klagen der Gläubiger wie in Artikel 133 erwähnt, zu rechnen ab der Bekanntmachung des Beschlusses in Bezug auf die Zweckbestimmung der Aktiva.
- § 3 Klagen auf Wiedereröffnung der Liquidation verjähren in fünf Jahren, zu rechnen ab der Bekanntmachung des Liquidationsabschlusses. Sie können nach Ablauf einer einjährigen Frist ab Entdeckung vergessener Aktiva nicht mehr erhoben werden.
- § 4 In den Artikeln 12:19, 12:20 und 13:7 vorgesehene Klagen auf Nichtigkeitserklärung einer Fusion oder Aufspaltung können nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist ab dem Datum, an dem die Fusion oder Aufspaltung demjenigen gegenüber, der die Nichtigkeit geltend macht, wirksam wurde, oder nach Behebung der Unregelmäßigkeit nicht mehr erhoben werden.

In Artikel 2:44 vorgesehene Klagen auf Nichtigkeitserklärung eines Beschlusses des Organs einer juristischen Person können nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist ab dem Datum, an dem die gefassten Beschlüsse demjenigen gegenüber, der die Nichtigkeit geltend macht, wirksam wurden, oder ab dem Datum, an dem er davon Kenntnis erhalten hat, nicht mehr erhoben werden.

Art. 2:144 - In allen Gesellschaften können Gläubiger Einzahlungen, die in der Satzung vorgeschrieben sind und für die Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind, gerichtlich anordnen lassen; die Gesellschaft kann die Klage abweisen, indem sie die Forderung gegen deren Wert nach Diskontabzug begleicht.

Mitglieder des Verwaltungsorgans sind persönlich verpflichtet, dahingehende Urteile auszuführen.

Gläubiger können gemäß Artikel 1166 des Zivilgesetzbuches die Rechte der Gesellschaft, was vorzunehmende, aufgrund der Satzung, eines Gesellschaftsbeschlusses oder eines Urteils fällige Einzahlungen betrifft, gegen die Gesellschafter oder Aktionäre geltend machen.

Art. 2:145 - Die Artikel 5, 6, 7 und 8 des Dekrets vom 20. Juli 1831 über die Presse finden Anwendung auf Anschuldigungen gegen Mitglieder eines Verwaltungsorgans und Kommissare von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Europäischen Gesellschaften und Europäischen Genossenschaften.

TITEL 10 — Bestimmungen des internationalen Privatrechts

- Art. 2:146 Vorliegendes Gesetzbuch ist auf juristische Personen anwendbar, die ihren satzungsmäßigen Sitz in Belgien haben.
- Art. 2:147 Es wird davon ausgegangen, dass Mitglieder eines Verwaltungsorgans, Beauftragte für die tägliche Geschäftsführung, Kommissare und Liquidatoren, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, für die Gesamtdauer ihres Auftrags Wohnsitz am satzungsmäßigen Sitz der juristischen Person wählen und dass ihnen dort Ladungen und Notifizierungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der juristischen Person und ihrer Haftung für Geschäftsführung und Kontrolle zugestellt werden können.
- Art. 2:148 Juristische Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz im Ausland haben, können in Belgien ihre Geschäfte tätigen, vor Gericht treten und eine Zweigniederlassung errichten.

Von ausländischen juristischen Personen mit Zweigniederlassung in Belgien erhobene Klagen sind jedoch unzulässig, wenn sie ihre Gründungsurkunde nicht gemäß Artikel 2:24 hinterlegt haben.

Art. 2:149 - Personen, die mit der Geschäftsführung der belgischen Zweigniederlassung einer ausländischen juristischen Person beauftragt sind, haften Dritten gegenüber auf dieselbe Weise wie diejenigen, die eine belgische juristische Person führen.